



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

30. September 2020 (RRB Nr. 952/2020)

**Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige
Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für die Möglichkeit, zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen und äussern uns wie folgt:

Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen ist für die Kantone von zentraler Bedeutung. Wir begrüssen die Bestrebungen des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung, das Abkommen zu modernisieren, und unterstützen die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben.

Gemäss Art. 1 soll das Abkommen alle Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gemäss dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) umfassen. Ausgenommen sind jedoch die Bildungsgänge der höheren Fachschulen.

Für den gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung und zur Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz ist es aus Sicht der Kantone angezeigt, dass auch für Absolventinnen und Absolventen von Bildungsgängen der höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht. Die Bildungsgänge der höheren Fachschulen stellen eine der Säulen unserer Tertiärbildung dar. Sie bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor, die sich im Ausland ebenfalls entfalten können sollten.

Ein weiterer zentraler Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung und ein wesentlicher Beitrag für die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems ist die Berufsmaturität (BM), deren Förderung ein erklärtes Ziel des Bundesrates ist. Auch hier ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Anerkennung von schweizerischen BM-Abschlüssen in einem gegenseitigen Abkommen erreicht wird.



Unklar scheint die konkrete Umsetzung der Feststellung von Gleichwertigkeiten, wie sie im Anhang des Abkommens tabellarisch dargestellt ist. Die Zuordnung der Stufen der beruflichen Abschlüsse ist dort nicht differenziert und wird deshalb den unterschiedlichen Kompetenzniveaus der 3- und 4-jährigen beruflichen Grundbildung nicht gerecht. Es ist nicht nachvollziehbar, dass sich die Schweiz nicht auf den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) Berufsbildung (Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014, SR 412.105.1) abstützt, der dies ermöglicht und gemäss dem Schweizer EQR-(Europäischen Qualifikationsrahmen-)Zuordnungsbericht vom 17. Dezember 2015 damit auch Diplome der höheren Fachschulen und eidgenössischen Diplome einbezieht. Diese wären damit auch mit dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) vergleichbar, wie es die Grafik unter Ziff. 1.2.3 des erläuternden Berichts zum NQR vom 24. Juli 2014 illustriert.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Silvia Steiner

Dr. Kathrin Arioli





Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Ihr Zeichen:

21. Oktober 2020

Unser Zeichen: 2020.BKD.52799

RRB Nr.: 1138/2020

Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, im Rahmen der Vernehmlassung zum Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen Stellung nehmen zu können.

Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen ist aufgrund der wirtschaftlichen Verflechtungen, der grenzüberschreitenden Mobilität im Bereich des Arbeitsmarkts und der beruflichen Weiterbildung auch aus Sicht des Kantons Bern von zentraler Bedeutung. Wir begrüßen deshalb die Bestrebungen des Bundesrates und der Bundesrepublik Deutschland, die Vereinbarung von 1937 zu modernisieren und stimmen auch der vorgeschlagenen Vorgehensvariante Modernisierung des Abkommens zu.

Mit Blick auf die Vereinbarung von 1937 sind wir auch überzeugt, dass mit dem vorliegenden Abkommen und seiner Publikation eine transparentere Regelung geschaffen wird, die für Rechtssicherheit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen sorgen wird.

Neu soll das Abkommen grundsätzlich für alle Abschlüsse der Berufsbildung gelten, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben. In Artikel 1 des Abkommens werden für die Schweiz jedoch nur die Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und die Abschlüsse der eidgenössischen Prüfungen der höheren Berufsbildung gemäss Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die

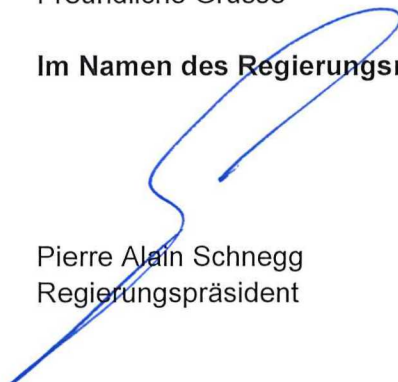
Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) aufgeführt. Die Berufsmaturität und die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HF) fehlen. Aus unserer Sicht müssten auch diese Abschlüsse dringend ins Abkommen aufgenommen werden und zwar aus folgenden Gründen:

- Die Berufsmaturität ist für die Attraktivität der schweizerischen Berufsbildung zentral. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag für die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems. Die Förderung der Berufsmaturität ist denn auch erklärtes Ziel des Bundesrates. Eine Berufsmaturität müsste deshalb auch in Deutschland einen analogen Weg zur beruflichen Weiterbildung ermöglichen. Zu prüfen wäre allenfalls, ob sich die Berufsmaturität mit dem deutschen Fachabitur vergleichen lässt.
- Die HF-Abschlüsse sind ein wichtiger Pfeiler in der schweizerischen Berufsbildung und Arbeitswelt. Sie ermöglichen den Zugang zu qualifizierter beruflicher Weiterbildung und bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor. Absolventinnen und Absolventen dieser Abschlüsse sind von der Wirtschaft entsprechend sehr begehrt. Das müsste auch für die Bundesrepublik Deutschland interessant sein. Es ist für den gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung, zur Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz und aufgrund des Mehrwerts der Abschlüsse für die Unternehmen wichtig, dass auch für Absolventinnen und Absolventen von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht. Deshalb sollte auch für diese Abschlüsse eine Lösung zur Gleichwertigkeit angestrebt werden, auch wenn es zurzeit in Deutschland für diese Art von Abschlüssen scheinbar noch keine direkte Entsprechung gibt. Allenfalls wäre die Stufenfrage hier erneut zu diskutieren.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen und Anregungen zu prüfen und in die weitere Arbeit einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bildungs- und Kulturdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
www.bkd.lu.ch

Per E-Mail (als Word und PDF Datei)
jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Luzern, 22. September 2020

Protokoll-Nr.: 1077

**Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937):
Stellungnahme Kanton Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen von zentraler Bedeutung ist. Wir begrüssen die Bestrebungen des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung, das oben genannte Abkommen zu modernisieren und unterstützen die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben.

Der Kanton Luzern regt an, das Abkommen wie folgt zu ergänzen:

Zu Art. 1 Geltungsbereich

Der erweiterte Geltungsbereich des Abkommens umfasst alle Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG). Ausgenommen sind jedoch die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen. Für den gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung und zur Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz ist es sehr wünschenswert, dass auch für Absolventinnen und Absolventen von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht. Diese Bildungsgänge stellen eine der Säulen unserer Tertiärbildung dar. Sie bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor, die sich im Ausland ebenfalls entfalten können sollten.

Zu Art. 6 Zuständige Behörden, Arbeitsinstrumente, Gemischter Ausschuss

Gemäss den Erläuterungen zu diesem Artikel ist vorgesehen, dass informelle Listen von als gleichwertig festgestellten beruflichen Abschlüssen geführt werden sollen. Für die Anwendung in den Weiterbildungsangeboten an den Hochschulen ist dies jedoch ungünstig: Die Hochschulen sollten einen Orientierungsrahmen haben, welche deutschen Abschlüsse einem schweizerischen Abschluss der Höheren Berufsbildung entsprechen. Denn interessierte

Personen stellen vor der Anmeldung zu beispielsweise einem CAS nicht erst ein Gesuch zur Anerkennung einer formalen Gleichwertigkeit beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Führt man die Listen tatsächlich beim SBFI und den anderen Anerkennungsstellen nur informell, dann wird das letztlich dazu führen, dass jede Hochschule eigene Listen pflegt. Dies widerspricht der Zielsetzung eines Gesamtsystems. Wir regen deshalb an, die Listen formell zu führen, um Wildwuchs zu vermeiden.

Berufsmaturitäts-Abschlüsse

Ein weiterer zentraler Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung und ein wesentlicher Beitrag für die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems ist die Berufsmaturität, deren Förderung ein erklärtes Ziel des Bundesrates ist. Auch hier ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Anerkennung von schweizerischen Berufsmaturitäts-Abschlüssen entweder in diesem oder in einem separaten gegenseitigen Abkommen erreicht wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Hügli
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937); Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen ist für die Kantone von zentraler Bedeutung. Wir begrüssen die Bestrebungen des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), das Abkommen zu modernisieren. Wir unterstützen die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben.

In Artikel 1 des vorgesehenen Abkommens wird erwähnt, dass der erweiterte Geltungsbereich des Abkommens alle Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gemäss eidgenössischem Berufsbildungsgesetz umfasst. Ausgenommen sind jedoch die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen.

Im Hinblick auf den gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung und zur Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz ist es aus Sicht des Kantons Uri wünschenswert, dass auch für Absolventinnen und Absolventen von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht. Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen eine der Säulen unserer Tertiärbildung dar. Sie bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor, deren Abschlüsse im Ausland ebenfalls bekannt sein sollten.

Ein weiterer zentraler Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung und wichtig für die Durchlässigkeit im schweizerischen Bildungssystem ist die Berufsmaturität (BM). Deren Förderung ist ein erklärtes Ziel des Bundesrats. Auch hier ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Anerkennung von schweizerischen BM-Abschlüssen in einem gegenseitigen Abkommen erreicht wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 22. September 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

6431 Schwyz, Postfach 1260

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Schwyz, 20. Oktober 2020

Vernehmlassung zu Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 hat Ihr Departement den Kantonsregierungen die Unterlagen zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937) zur Vernehmlassung bis 31. Oktober 2020 unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und äussern uns zur Vorlage wie folgt:

Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen ist für die Kantone von zentraler Bedeutung. Wir begrüssen die Bestrebungen des WBF, das Abkommen zu modernisieren und unterstützen die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben.

Im Artikel 1 – Geltungsbereich wird erwähnt, dass der erweiterte Geltungsbereich des Abkommens alle Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gemäss BBG umfasst. Ausgenommen sind jedoch die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen.

Für den gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung und zur Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz ist aus Sicht des Kantons Schwyz zu erreichen, dass auch für Absolventen/innen von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht. Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen eine der Säulen unserer Tertiärbildung dar. Sie bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor, die sich im Ausland ebenfalls entfalten können sollten.

Ein weiterer zentraler Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung und ein wesentlicher Beitrag für die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems ist die Berufsmaturität, deren Förderung ein erklärtes Ziel des Bundesrates ist. Auch hier ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Anerkennung von schweizerischen BM-Abschlüssen in einem gegenseitigen Abkommen erreicht werden kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



GESCHÄFTS

18. Sep. 2020

CH-6061 Sarnen, Postfach 1262, BKD

A-Post

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

Sarnen, 15. September 2020

Stellungnahme zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Hügli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen Stellung zu nehmen.

Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen ist für die Kantone von zentraler Bedeutung. Wir begrüßen die Bestrebungen des WBF, das Abkommen zu modernisieren und unterstützen die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben.

Im Artikel 1 – Geltungsbereich wird erwähnt, dass der erweiterte Geltungsbereich des Abkommens alle Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gemäss BBG umfasst. Ausgenommen sind jedoch die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen.

Für den gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung und zur Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz ist es aus Sicht der Kantone dringend wünschenswert, dass auch für Absolventen/innen von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht. Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen eine der Säulen unserer Tertiärbildung dar. Sie bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor, die sich im Ausland ebenfalls entfalten können sollten.

Ein weiterer zentraler Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung und ein wesentlicher Beitrag für die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems ist die Berufsmaturität, deren Förderung ein erklärtes Ziel des Bundesrates ist. Auch hier ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Anerkennung von schweizerischen BM-Abschlüssen in einem gegenseitigen Abkommen erreicht wird.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdepartement BKD

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schäli Landammann', written over the printed name.

Christian Schäli
Landammann

Kopie an:

- Amt für Berufsbildung
- Staatskanzlei



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 20. Oktober 2020

Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum rubrizierten Abkommen Stellung zu nehmen.

Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen ist für die Kantone von zentraler Bedeutung. Wir begrüßen die Bestrebungen des WBF, das Abkommen zu modernisieren und unterstützen die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben.

Gemäss Art. 1 umfasst der Geltungsbereich des Abkommens die Abschlüsse der beruflichen Grundbildung sowie der eidgenössischen Prüfungen der höheren Berufsbildung gemäss Berufsbildungsgesetz. Ausgenommen sind jedoch die Abschlüsse der Bildungsgänge der Höheren Fachschulen.

Für den gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung und zur Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz ist es aus unserer Sicht dringend, dass auch für Absolventeninnen und Absolventen von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht. Diese stellen eine der zentralen Säulen der schweizerischen Tertiärbildung dar und bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor.

Ein weiterer zentraler Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung ist die Berufsmaturität, deren Förderung ein erklärtes Ziel des Bundesrates ist. Auch hier ist es uns ein Anliegen, die Anerkennung von schweizerischen Berufsmaturitätsabschlüssen in einem gegenseitigen Abkommen zu erreichen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Fölliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- jerome.huegli@sbfi.admin.ch

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

Glarus, 20. Oktober 2020
Unsere Ref: 2020-502

Vernehmlassung zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Aus wirtschaftspolitischer Sicht ist eine möglichst umfangreiche gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen mit unserem wichtigsten Handelspartner Deutschland von grösster Bedeutung. Die vorgeschlagene Modernisierung des Abkommens verdient daher unsere Unterstützung. Aus unserer Sicht wäre es zudem wünschenswert, wenn das Abkommen auf die Bereiche der Höheren Fachschulen und der Berufsmaturität ausgedehnt werden könnte.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für den Regierungsrat


Marianne Lienhard
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
jerome.huegli@sbfi.admin.ch

versandt am: **21. Okt. 2020**



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per Mail

Eidgenössisches Department für Wirtschaft,
Bildung und Forschung, WBF
Guy Parmelin
Bundesrat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 26. Oktober 2020 DICR
VD VDS 6 / 340 - 52950

**Vernehmlassung zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zu oben erwähnter Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Antrag

Wir unterstützen explizit das Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen. Für die Zukunft wäre es wünschenswert, wenn eine ähnliche Vereinbarung für die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen und der Berufsmaturität zustande käme.

Begründung:

Die Anerkennung von ausländischen beruflichen Qualifikationen gewinnt im Kontext der zunehmenden grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Verflechtungen und Mobilität von Arbeitnehmenden an Bedeutung. Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen ist für die Kantone von zentraler Bedeutung. Wir begrüßen die Bestrebungen des Eidgenössischen Departments für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), das Abkommen zu modernisieren und unterstützen die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben. Mit dem modernisierten Abkommen wird die Gruppe der potentiellen Nutzniessenden vergrößert, und zwar auf alle Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbil-

derung gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG). Das Abkommen wird für die grosse Mehrheit der bereits heute erfassten Berufsqualifikationen zu keinen Änderungen in der Anerkennungspraxis führen, aber die Inhaberinnen und Inhaber von neu erfassten Berufsqualifikationen werden zukünftig ebenfalls von vereinfachten Verfahren profitieren.

Weiterhin ausgenommen bleiben jedoch die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen. Für den gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung und zur Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz ist es aus Sicht der Kantone dringend wünschenswert, dass auch für Absolventen/innen von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht. Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen eine der Säulen unserer Tertiärbildung dar. Sie bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor, die sich im Ausland ebenfalls entfalten können sollten.

Ein weiterer zentraler Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung und ein wesentlicher Beitrag für die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems ist die Berufsmaturität, deren Förderung ein erklärtes Ziel des Bundesrates ist. Auch hier ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Anerkennung von schweizerischen BM-Abschlüssen in einem gegenseitigen Abkommen erreicht wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- jerome.huegli@sbfi.admin.ch (Word- und PDF-Datei)
- Amt für Berufsbildung
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Gewerblich-industrielles Berufsbildungszentrum Zug
- Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Zug
- Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Zug
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Fribourg, le 1^{er} septembre 2020

Prise de position sur l'Accord entre la Suisse et l'Allemagne concernant la constatation mutuelle de l'équivalence des diplômes professionnels (actualisation de la convention de 1937)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Monsieur Hügli,
Madame, Monsieur,

Le Gouvernement fribourgeois vous remercie de votre invitation à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation en lien avec l'objet cité en titre. Sa détermination se base sur celle émise par la Conférence suisse des offices de la formation professionnelle (CSFP) et se décline de la sorte :

La promotion de la reconnaissance internationale des diplômes suisses est d'une importance capitale pour les cantons. Le Conseil d'Etat salue dès lors les efforts du DEFR afin de moderniser et d'encourager l'extension de la reconnaissance mutuelle de toutes les professions qui ont une base légale fédérale en Suisse et en Allemagne.

L'art. 1 – Champ d'application précise que l'accord concerne tous les diplômes de la formation professionnelle initiale et ceux obtenus après la réussite des examens fédéraux de la formation professionnelle supérieure (brevets, diplômes), conformément à la Loi fédérale sur la formation professionnelle. Il exclut donc les filières de formation des écoles supérieures.

Cependant, afin d'assurer l'accès mutuel à des formations continues à des fins professionnelles et de renforcer la formation professionnelle supérieure en Suisse, le Gouvernement fribourgeois estime qu'il est urgent que les diplômés des filières de formation des écoles supérieures bénéficient également d'une possibilité de reconnaissance mutuelle de leur qualification. Ces filières représentent en effet un pilier essentiel de la formation tertiaire de notre canton. Elles forment des spécialistes et des cadres hautement qualifiés, qui doivent également pouvoir développer leurs compétences à l'étranger.

Quant à la maturité professionnelle, elle constitue un point central de l'attractivité de la formation professionnelle et représente ainsi un élément essentiel de la perméabilité du système de formation suisse. A ce titre également, il convient que la reconnaissance des diplômes suisses de maturité professionnelle soit incluse dans un accord mutuel.

En vous remerciant de la prise en compte de ces différents éléments, il vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Monsieur Hügli, Madame, Monsieur, à l'expression de sa considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre, Présidente



AC Demierre

Anne-Claude Demierre
2.9.2020



Signature électronique qualifiée - Droit suisse
Signé sur Skribble.com

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

DG

Danielle Gagnaux-Morel
2.9.2020



Signature électronique qualifiée - Droit suisse
Signé sur Skribble.com

L'original de ce document est établi en version électronique

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Schwanengasse 2
3003 Bern

19. Oktober 2020

Vernehmlassung zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen Stellung zu nehmen.

Wir sind uns der Bedeutung der Anerkennung von ausländischen beruflichen Abschlüssen im Kontext der zunehmenden grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Verflechtung bewusst. Deshalb begrüssen wir die Erleichterung der Berufsausübung und der beruflichen Weiterbildung im jeweils anderen Staat sowie die Förderung der Mobilität der Fachkräfte. Einzelpersonen und Unternehmen sind darauf angewiesen, dass berufliche Qualifikationen für die Arbeitstätigkeit und Weiterbildung anerkannt werden. Aufgrund der stark ausgeprägten wirtschaftlichen Verflechtung und der Ähnlichkeit der Berufsbildungssysteme kommt der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Deutschland eine besondere Bedeutung zu.

Durch das modernisierte Abkommen mit Deutschland wird die erleichterte und mehrheitlich bewährte Anerkennungspraxis effizient weiterentwickelt. Durch die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben, wird ein grosser Mehrwert geschaffen. Die im Abkommen verankerten Ziele und der Grundsatz, wonach die in der Schweiz und in Deutschland erworbenen Abschlüsse vergleichbar sind, erachten wir als sinnvoll. Ebenso begrüssen wir die Anerkennungs Voraussetzungen.

Für den gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung und für die Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass auch für Absolventinnen und Absolventen von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen (HF) die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht. Die Bildungsgänge der HF stellen eine wichtige Säule unserer Tertiärbildung dar. Diese Bildungsgänge bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor. Diese sollen bei der gegenseitigen Anerkennung nicht benachteiligt werden. Deshalb beantragen wir, dass die Bildungsgänge der HF im Abkommen berücksichtigt werden.

Ein weiterer zentraler Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung und die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems ist die Berufsmaturität, deren Förderung ein erklärtes Ziel des Bundesrates ist. Auch hier ist es uns ein Anliegen, dass die Anerkennung von schweizerischen Berufsmaturitätsabschlüssen durch Deutschland erreicht wird. Aus diesem Grund beantragen wir, dass auch die Berufsmaturität im Abkommen berücksichtigt wird.

Eine spätere Erweiterung des Abkommens auf Berufsabschlüsse im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer (vor allem Berufe im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich, vgl. Erläuternder Bericht Kapitel 3.2) ist sinnvoll. Wir ersuchen den Bundesrat deshalb darum, entsprechende Bestrebungen weiterzuverfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

An das
Eidgenössische Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Geht per E-Mail an:
jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Basel, 16. September 2020

Regierungsratsbeschluss vom 15. September 2020

Vernehmlassung zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen übergeben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Hinweise und Bemerkungen zukommen.

Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen ist für die Kantone von zentraler Bedeutung. Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Bestrebungen des WBF, das Abkommen zu modernisieren und unterstützt die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben. Wir würden es sehr begrüssen, wenn dies auch für die im Bericht unter 3.2 erwähnten Berufe im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich gelten würde.

Im Artikel 1 (Geltungsbereich) wird erwähnt, dass der erweiterte Geltungsbereich des Abkommens alle Abschlüsse der Beruflichen Grundbildung und der Höheren Berufsbildung gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) umfasst. Ausgenommen sind jedoch die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen.

Für den gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung und zur Stärkung der Höheren Berufsbildung in der Schweiz ist es aus Sicht der Kantone dringend wünschenswert, dass auch für Absolventen und Absolventinnen von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht. Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen eine der Säulen unserer Tertiärbildung dar. Sie bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor, die sich im Ausland ebenfalls entfalten können sollten.

Ein weiterer zentraler Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung und ein wesentlicher Beitrag für die Durchlässigkeit des Schweizerischen Bildungssystems ist die Berufsmaturität (BM), deren Förderung ein erklärtes Ziel des Bundesrates ist. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Anerkennung von schweizerischen BM-Abschlüssen in einem gegenseitigen Abkommen erreicht wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter Mittelschulen und Berufsbildung, Herr Ulrich Maier, ulrich.maier@bs.ch, Tel. 061 267 56 30, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

An das
Eidgenössische Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Geht per Mail an:
jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Liestal, 20. Oktober 2020

Vernehmlassung zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937): Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Hinweise und Bemerkungen zukommen.

Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen ist für die Kantone von zentraler Bedeutung. Wir unterstützen die Bestrebungen des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), das Abkommen zu modernisieren und befürworten die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben. Wir würden es sehr begrüssen, wenn dies auch für die im Bericht unter 3.2 erwähnten Berufe im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich gelten würde und das Abkommen diesbezüglich erweitert würde.

In Artikel 1 – Geltungsbereich wird erwähnt, dass der erweiterte Geltungsbereich der Modernisierung des Abkommens alle Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der Höheren Berufsbildung gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) umfasst. Ausgenommen sind die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen. Für den gesicherten gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung und zur Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz ist es aus Sicht der Kantone dringend wünschenswert, dass auch für die Absolventen und Absolventinnen der HF-Bildungsgänge die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht. Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen eine der Säulen unserer Tertiärbildung dar und gewährleisten die Durchlässigkeit des Bildungssystems. Sie bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor, die sich im Ausland ebenfalls entfalten können sollten.

Ein weiterer zentraler Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung und ein wesentlicher Beitrag für die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems ist die Berufsmaturität und deren Förderung, welche erklärte Ziele des Bundesrats sind. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Anerkennung von schweizerischen Berufsmaturitätsabschlüssen in einem gegenseitigen Abkommen erreicht wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter der Hauptabteilung Berufsbildung, Heinz Mohler, heinz.mohler@bl.ch, Tel. 061 552 28 56, gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
(WBF)

per E-Mail an:
Jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Schaffhausen, 8. September 2020

Stellungnahme zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrter Herr Hügli
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Juni 2020 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen ist für die Kantone von zentraler Bedeutung. Der Kanton Schaffhausen begrüsst die Bestrebungen des WBF, das Abkommen zu modernisieren und unterstützt die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben.

Im *Artikel 1 – Geltungsbereich* wird erwähnt, dass der erweiterte Geltungsbereich des Abkommens alle Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gemäss BBG umfasst. Ausgenommen sind jedoch die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen. Für den gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung und generell zur Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz ist es aus Sicht der Kantone dringend wünschenswert, dass auch für Absolventen/innen von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse geschaffen wird. Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen eine wichtige Säule der schweizerischen Tertiärbildung dar. Sie bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor, die sich im Ausland ebenfalls entfalten können sollten. Die im August 2020 publizierte Studie "Auslegeordnung zur Positionierung der höheren Fachschulen" des SBFI kommt dabei ebenfalls zum Schluss, dass mit Blick auf die internationale Positionierung der HF viel Handlungsbedarf besteht.

Ein weiterer zentraler Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung und ein wesentlicher Beitrag für die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems ist die Berufsmaturität, deren

Förderung ein erklärtes Ziel des Bundesrates ist. Auch hier ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Anerkennung von schweizerischen BM-Abschlüssen in einem gegenseitigen Abkommen erreicht wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Prüfung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A blue ink signature in a cursive script, appearing to read "M. Kessler".

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

A blue ink signature in a cursive script, appearing to read "Bilger".

Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF)
Bundehaus Ost
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 24. September 2020

Eidg. Vernehmlassung; Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 wurden die Kantone vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eingeladen, bis zum 31. Oktober 2020 zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat unterstützt die Bestrebungen des Bundesrates, das Abkommen zu modernisieren und die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben, auszudehnen.

Vorgesehen ist, dass der erweiterte Geltungsbereich des Abkommens Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und Abschlüsse der eidgenössischen Prüfungen der höheren Berufsbildung (Eidg. Fachausweise, Eidg. Diplome) gemäss Berufsbildungsgesetz umfasst. Ausgenommen sind jedoch die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen und die Berufsmaturität.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass auch für Abschlüsse der Höheren Fachschulen und der Berufsmaturität die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung dieser Abschlüsse besteht. Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen eine der Säulen der schweizerischen Tertiärbildung dar. Die Höheren Fachschulen bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor, denen der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt ermöglicht und erleichtert werden soll. Die Berufsmaturität leistet ihrerseits einen wesentlichen Beitrag an die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems. Die Förderung der Berufsmaturität ist ein erklärtes Ziel des Bundesrates.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Kopie intern an: DBK



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

per E-Mail an
jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Appenzell, 22. Oktober 2020

Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937) **Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen ist für die Kantone von zentraler Bedeutung. Wir begrüßen die Bestrebungen, das Abkommen zu modernisieren und unterstützen die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben.

In Art. 1 wird erwähnt, dass der erweiterte Geltungsbereich des Abkommens alle Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gestützt auf das Berufsbildungsgesetz (BBG) umfasst. In der Klammerbemerkung im ersten Lemma von Art. 1 und den Ausführungen im Anhang des Entwurfs des Abkommens sind die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen jedoch ausgenommen.

Für den gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung und zur Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz ist es aus der Sicht der Kantone notwendig, dass auch für Abschlüsse von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung besteht. Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen eine der Säulen unserer Tertiärbildung dar. Sie bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor, die sich im Ausland ebenfalls entfalten können sollten.

Ein weiterer zentraler Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung und ein wesentlicher Beitrag für die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems ist die Berufsmaturität, deren Förderung ein erklärtes Ziel des Bundesrats ist. Auch wenn diese in Art. 2 Abs. 1 lit. a BBG unter dem Begriff der beruflichen Grundbildung erwähnt ist, sollte sichergestellt sein, dass die Anerkennung von schweizerischen Berufsmaturitätsabschlüssen vom geplanten

Abkommen ebenfalls erfasst ist. Aus diesem Grund bitten wir Sie, die Berufsmaturität im Abkommen speziell zu erwähnen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 19. Oktober 2020

Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir begrüssen die Modernisierung der Regelungen aus dem Jahr 1937 betreffend Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen und insbesondere auch den damit verbundenen Ausbau bei den anerkannten Abschlüssen. Für die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte zum schweizerischen Arbeitsmarkt bzw. für die Durchführung von Lohnkontrollen im Rahmen der flankierenden Massnahmen ist die Gleichwertigkeit und damit die Vergleichbarkeit von Berufsabschlüssen zentral. Es handelt sich hierbei um ein Schlüsselement zur Prüfung der orts- und branchenüblichen Löhne bzw. deren Einhaltung. Dabei sind die Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses (vgl. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Entwurfs), d.h. die Vergleichbarkeit der Berufsbilder und die systemisch gleiche Zuordnung der Abschlüsse auf derselben Stufe, wichtige Hilfsmittel für die Zuordnung eines ausländischen Berufsabschlusses.

Der Kanton St.Gallen ist als Grenzkanton zu Deutschland massgeblich von diesem Abkommen betroffen. Dieses ist geeignet, die Kompatibilität des schweizerischen und deutschen Arbeitsmarkts zu verbessern. Dazu muss ein besonderes Augenmerk auf Art. 3 des Entwurfs gelegt werden: Die Behörden sind gefordert, die «wesentlichen Unterschiede im Berufsbild», wie im erläuternden Bericht vorgesehen, mit der nötigen Umsicht zu definieren (z.B. bestehen bei Ausbildungen im kaufmännischen Bereich Unterschiede bei den Fremdsprachen). Ansonsten würde der Nutzen des Abkommens eingeschränkt. Wir unterstützen zudem die im erläuternden Bericht gemachte Aussage, wonach für die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen die vermittelten Bildungsinhalte massgebend sind und nicht allein die Berufsbezeichnung.



Hinter die Ausklammerung der Abschlüsse der Höheren Fachschulen (HF) aus diesem Abkommen setzen wir ein Fragezeichen. Die Anerkennung dieser Abschlüsse ist aus unserer Sicht ein wichtiges Anliegen, dies sowohl in Bezug auf Schweizerinnen und Schweizer mit HF-Abschlüssen als auch für Deutsche mit Interesse an einer beruflichen Weiterbildung mit HF-Abschluss. Wir regen an, Mittel und Wege zu finden, damit auch dieser Kreis seine Diplome in Deutschland anerkennen lassen kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

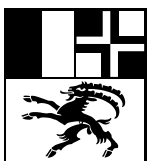
Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
jerome.huegli@sbfi.admin.ch



Sitzung vom
19. Oktober 2020

Mitgeteilt den
19. Oktober 2020

Protokoll Nr.
871/2020

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Per E-Mail an:

jerome.huegli@sbfi.admin.ch (PDF- und Word-Version)

**Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige
Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisie-
rung der Vereinbarung von 1937)**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die vorgeschlagene Modernisierung oberwähnten Abkommens, namentlich die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

GESCANNT

B12-Sek.

REGIERUNGSRAT

22. Okt. 2020

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Abteilung Bildungszusammenarbeit
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

21. Oktober 2020

Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen Stellung zu nehmen.

Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen ist für die Kantone von zentraler Bedeutung. Wir begrüssen die Bestrebungen des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), das Abkommen zu modernisieren und unterstützen die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben.

Im Art. 1 (Geltungsbereich) wird erwähnt, dass der erweiterte Geltungsbereich des Abkommens alle Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) umfasst. Ausgenommen sind jedoch die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen.

Für den gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung und zur Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz ist es aus Sicht der Kantone dringend wünschenswert, dass auch für Absolventinnen und Absolventen von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht. Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen eine der Säulen unserer Tertiärbildung dar. Sie bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor, die sich im Ausland ebenfalls entfalten können sollten.

Ein weiterer zentraler Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung und ein wesentlicher Beitrag für die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems ist die Berufsmaturität, deren Förderung ein erklärtes Ziel des Bundesrats ist. Auch hier ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Anerkennung von schweizerischen BM-Abschlüssen in einem gegenseitigen Abkommen erreicht wird.

Für Rückfragen steht Ihnen Christian Kron, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des Departements Bildung, Kultur und Sport, zur Verfügung (Telefon 062 835 21 87 oder E-Mail christian.kron@ag.ch).

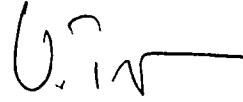
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 29. September 2020

Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Abkommens zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937).

1. Allgemeine Bemerkungen

Die gegenseitige Anerkennung der in der Schweiz oder in Deutschland erworbenen Berufsabschlüsse ist für die Mobilität der Arbeitnehmenden zentral und trägt zur Stärkung der Berufsbildung bei. Aus diesem Grund begrüssen wir die Ausarbeitung eines modernisierten Abkommens zur Fortsetzung der bewährten gegenseitigen Anerkennungspraxis.

2. Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe

Wir begrüssen die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf Berufe ausserhalb des Handwerks (Art. 1 Geltungsbereich), da der Dienstleistungsbereich in den vergangenen Jahrzehnten stark an Bedeutung gewonnen hat und zahlreiche Berufsabschlüsse in diesen Sektoren erworben werden.

2/2

3. **Fehlende Anerkennung der Abschlüsse von höheren Fachschulen**

Wir bedauern die fehlende Gleichwertigkeitsanerkennung der Abschlüsse von höheren Fachschulen (Art. 1 Geltungsbereich). Diese in der Deutschschweiz etablierten und für die Wirtschaft bedeutenden Bildungsgänge auf der Tertiärstufe B werden durch die fehlende Anerkennung des Abschlusses in Deutschland geschwächt.

4. **Vergleichbarkeit der Abschlüsse**

Wir unterstützen den Verzicht auf die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem altrechtlichen Abschluss (Art. 3 Ziff. 3 Voraussetzungen der Feststellung der Gleichwertigkeit). Die Berufswelt ist dynamisch und entwickelt sich laufend. Aus diesem Grund sind verbindliche Endkompetenzen für die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen zentral, womit es nicht zielführend ist, auf die Kompetenzen einer altrechtlichen Ausbildung zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




4433

fr

0

2 settembre 2020

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale
dell'economia, della formazione
e della ricerca DFER
3003 Berna

trasmessa per e-mail a:
jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Presa di posizione sull'Accordo tra la Svizzera e la Germania concernente il riconoscimento reciproco di equivalenza dei diplomi professionali (attualizzazione della convenzione del 1937)

Egregio signor Consigliere federale,
Signor Hügli
Gentili signore egregi signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione nella procedura di consultazione relativa all'Accordo tra la Svizzera e la Germania sul reciproco riconoscimento dell'equivalenza dei diplomi professionali.

Sebbene le ricadute concrete di tale accordo siano meno evidenti in Ticino rispetto ad altre realtà della Svizzera, considerata la mobilità professionale e di studio ancora limitata tra la Svizzera italiana e la realtà tedesca, riteniamo importanti i principi che hanno portato alla decisione di revisione e attualizzazione del testo del 1937. In primo luogo perché la promozione del riconoscimento internazionale dei diplomi svizzeri è di fondamentale importanza per i Cantoni, in secondo luogo perché il Cantone Ticino si sta sforzando attivamente di promuovere scambi e mobilità, ai fini di sostenere la formazione professionale e l'apprendimento linguistico dei giovani, e in questo contesto vede con grande favore la definizione di accordi che agevolino la spendibilità dei diplomi acquisiti a livello internazionale.

Accogliamo pertanto con pieno favore la proposta del DFER, che modernizza l'accordo, ne aumenta la trasparenza e chiarezza e incoraggia l'estensione del riconoscimento reciproco di tutte le professioni che hanno una base giuridica federale in Svizzera in Germania.

Ci permettiamo tuttavia di formulare una richiesta specifica di revisione del testo, che va nella direzione di allargare all'intero ambito della formazione professionale di base e superiore il campo di applicazione specifica dell'accordo. All'art. 1 tale campo viene delimitato considerando tutti i diplomi di formazione professionale iniziale e diplomi ottenuti dopo aver superato gli esami federali per la formazione professionale superiore (certificati federali, diplomi federali) in conformità con la legge federale sulla formazione professionale.

Come esplicitato nel rapporto esplicativo, rimangono dunque esclusi in questa fase, pur auspicando successivi allargamenti, i diplomi acquisiti tramite i percorsi di scuola specializzata superiore.

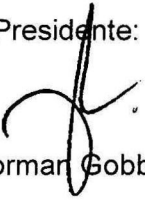
Per garantire l'accesso reciproco alla formazione continua per scopi professionali e per rafforzare la formazione professionale superiore in Svizzera, il Canton Ticino, unendosi alla valutazione dell'insieme dei Cantoni uniti nella SBBK, considera urgente che anche i diplomati delle scuole specializzate superiori beneficino della possibilità di riconoscimento reciproco della loro qualificazione. I corsi di formazione delle scuole specializzate superiori rappresentano infatti un pilastro essenziale della nostra istruzione terziaria. Formano specialisti e dirigenti altamente qualificati che devono essere in grado di sviluppare le proprie competenze anche all'estero.

Parimenti il Cantone Ticino ritiene che l'accordo debba includere il reciproco riconoscimento del valore della maturità professionale, come requisito di accesso al sistema della formazione professionale terziaria. La maturità professionale è un punto centrale dell'attrattiva della formazione professionale e un elemento essenziale nella permeabilità del sistema formativo svizzero. La sua promozione è, inoltre, uno degli obiettivi dichiarati dal Consiglio federale. Anche in questo caso attribuiamo grande importanza alla possibilità di prevedere il riconoscimento di tale titolo all'interno dell'accordo internazionale che attualizza il testo del 1937.

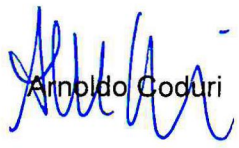
Ringraziandovi di averci consultato e di voler tener conto delle nostre preoccupazioni, vogliate gradire l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:


Norman Gobbi

Il Cancelliere:


Arnoldo Coduri

Copia:

- Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport (decs-dir@ti.ch);
- Divisione della formazione professionale (decs-dfp@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet.

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal **GESCANNT**
1014 Lausanne
03. Nov. 2020

Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Palais fédéral Est
3003 Berne

GÉNÉRALSEKRETARIAT	
- 2. NOV. 2020	
GS	
SECO	
BLW	
DEFR	
EDH	
GEN	
BWO	
WEKO	
PU	
ZIV	
KE	
Reg. Nr.	

Réf. : 20_GOV_352

Lausanne, le 28 octobre 2020

Prise de position sur l'Accord entre la Suisse et l'Allemagne concernant la constatation mutuelle de l'équivalence des diplômes professionnels (actualisation de la convention de 1937)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de l'invitation faite au Canton de Vaud à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation de l'Accord entre la Suisse et l'Allemagne, concernant la constatation mutuelle de l'équivalence des diplômes professionnels.

La promotion de la reconnaissance internationale des diplômes suisses est d'une importance capitale pour les cantons, tant sur le plan de la perméabilité des systèmes de formation à l'échelle européenne que sur celui des conditions de libre-échange nécessaires à la dynamique de notre économie. Nous saluons donc les efforts du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) afin de moderniser et d'encourager l'extension de la reconnaissance mutuelle de toutes les professions qui ont une base légale fédérale en Suisse et en Allemagne.

Fort de ce préambule, nous nous permettons de formuler les observations suivantes :

- L'art. 1 – Champ d'application précise que l'accord concerne tous les diplômes de la formation professionnelle initiale et les diplômes obtenus après la réussite des examens fédéraux de la formation professionnelle supérieure (brevets fédéraux, diplômes fédéraux), conformément à la Loi fédérale sur la formation professionnelle. Il exclut donc explicitement les filières de formation des écoles supérieures (ES).

Afin d'assurer l'accès mutuel à des formations continues à des fins professionnelles et pour renforcer la formation professionnelle supérieure en Suisse, le Canton de Vaud – à l'instar des autres cantons – estime urgent que les diplômés des filières de formation des écoles supérieures bénéficient également d'une possibilité de reconnaissance mutuelle de leur qualification. Les filières de formation des écoles supérieures représentent en effet un pilier essentiel de notre formation tertiaire B, aux côtés et en complément des écoles du tertiaire A. Elles forment des spécialistes et des cadres hautement qualifiés qui doivent également pouvoir développer leurs compétences à l'étranger.

Si, comme indiqué dans le rapport explicatif, le diplôme ES n'a effectivement pas d'équivalent direct en Allemagne, il n'en va pas de même des formations que ces diplômes englobent. Ainsi, la loi allemande sur la formation professionnelle contient des formations équivalentes aux diplômes ES, par exemple dans les domaines suivants :

- Podologue ES
- Orthoptiste ES
- Ambulancier-ère ES
- Informaticien-ne de gestion ES
- Technicien-ne ES en technique du bâtiment

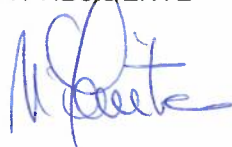
Cette liste non exhaustive démontre qu'un projet d'accord n'incluant pas les ES peut, dans certains cas, poser un problème de reconnaissance réciproque des diplômes.

- La maturité professionnelle est un point central de l'attractivité de la formation professionnelle et un élément essentiel de la perméabilité du système de formation suisse. Sa promotion est d'ailleurs un des objectifs déclarés du Conseil fédéral. Ici aussi, les cantons accordent une grande importance à ce que la reconnaissance des diplômes suisses de maturité professionnelle soit incluse dans un accord mutuel.
- Enfin, en tant que canton latin, nous aimerions encourager le DEFR à rechercher des accords équivalents avec les autres pays limitrophes, notamment la France et l'Italie.

En vous priant de bien vouloir tenir compte de la prise de position qui précède et vous remerciant une nouvelle fois de l'avoir consulté, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa parfaite considération.

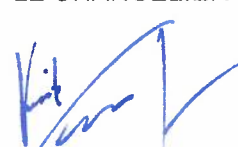
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- Mme la Conseillère d'Etat Cesla Amarelle, Cheffe du Département de la formation, de la jeunesse et de la culture (DFJC)
- M. Lionel Eperon, Directeur général de l'enseignement postobligatoire
- M. François Vodoz, Secrétaire général du Département de l'économie, de l'innovation et du sport (DEIS)



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche (DEFR)
Palais fédéral est
3003 Berne

Accord entre la Suisse et l'Allemagne concernant la constatation mutuelle de l'équivalence des diplômes professionnels

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous remercions le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) d'avoir consulté le canton de Neuchâtel au sujet de l'accord entre la Suisse et l'Allemagne concernant la constatation mutuelle de l'équivalence des diplômes professionnels.

Nous saluons vivement la volonté du DEFR d'actualiser ledit accord en fonction de l'évolution professionnelle notable qui a été réalisée depuis 1937 en Suisse comme en Allemagne. Cet accord permet à un-e titulaire d'un diplôme professionnel équivalent d'exercer sa profession dans les deux pays. Il permet aussi de bénéficier des mêmes possibilités dans les deux systèmes de formation en termes de formation professionnelle continue et de perméabilité systémique. L'accord actuel couvre davantage de diplômes professionnels dans les deux pays et élargit ainsi le cercle de professionnel-le-s pouvant en bénéficier.

Toutefois, la libre circulation des professionnel-le-s entre les deux pays peut encore être contrainte. Nous regrettons notamment que les diplômes issus des filières de formation des écoles supérieures (ES) ne fassent pas partie dudit accord et que l'art. 1 ne les inclut pas. La reconnaissance mutuelle des diplômes de filières ES permettrait, en effet, de poursuivre l'objectif d'un accès réciproque à des formations continues à des fins professionnelles, en cohérence avec la formation professionnelle supérieure en Suisse. Nous devons d'ailleurs souligner que ces formations contribuent de manière essentielle à la formation de spécialistes et de cadres hautement qualifié-e-s dans le domaine tertiaire. Il serait, par conséquent, opportun de pouvoir leur offrir la possibilité d'élargir leurs compétences à l'étranger.

Nous tenons encore à préciser que la maturité professionnelle tient une place de choix dans le cadre de la formation professionnelle et que celle-ci devrait, par conséquent, pouvoir bénéficier du même régime d'équivalence.

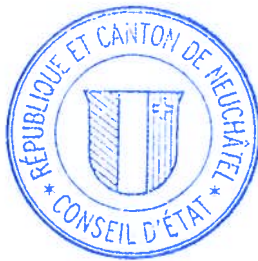
En vous remerciant de prendre en compte nos préoccupations, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 28 octobre 2020

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND



Le Président *S. Despland*



Genève, le 30 septembre 2020

Le Conseil d'Etat

4832-2020

DEFR - Département fédéral
de l'économie, de la formation et
de la recherche
Monsieur Guy PARMELIN
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

Concerne : prise de position sur l'Accord entre la Suisse et l'Allemagne concernant la constatation mutuelle de l'équivalence des diplômes professionnels (actualisation de la convention de 1937)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions pour votre invitation à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation de l'Accord entre la Suisse et l'Allemagne concernant la constatation mutuelle de l'équivalence des diplômes professionnels.

La promotion de la reconnaissance internationale des diplômes suisses est d'une importance capitale pour les cantons. Notre Conseil salue ainsi les efforts du DEFR afin de moderniser et d'encourager l'extension de la reconnaissance mutuelle de toutes les professions qui ont une base légale fédérale en Suisse et en Allemagne.

L'article 1 – Champ d'application précise que l'accord concerne tous les diplômes de la formation professionnelle initiale et diplômes obtenus après la réussite des examens fédéraux de la formation professionnelle supérieure (brevets fédéraux, diplômes fédéraux) conformément à la loi fédérale sur la formation professionnelle. Il exclut donc les filières de formation des écoles supérieures.

Afin d'assurer l'accès mutuel à des formations continues à des fins professionnelles et pour renforcer la formation professionnelle supérieure en Suisse, notre canton estime urgent que les diplômés des filières de formation des écoles supérieures bénéficient aussi d'une possibilité de reconnaissance mutuelle de leur qualification. Les filières de formation des écoles supérieures représentent un pilier essentiel de notre formation tertiaire. Elles forment des spécialistes et des cadres hautement qualifiés qui doivent également pouvoir développer leurs compétences à l'étranger.

La maturité professionnelle est un point central de l'attractivité de la formation professionnelle et un élément essentiel de la perméabilité du système de formation suisse. Sa promotion est d'ailleurs un des objectifs déclarés du Conseil fédéral. Ici aussi, nous accordons une grande importance à ce que la reconnaissance des diplômes suisses de maturité professionnelle soit incluse dans un accord mutuel.

Enfin, et comme vous nous le demandez, Monsieur Gilles Miserez, directeur général de l'office pour l'orientation, la formation professionnelle et continue (OFPC), tél. 022 388 44 25, se tient à votre disposition si vous deviez avoir besoin d'informations complémentaires sur notre prise de position.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos respectueuses salutations.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Fignetti

Le président :



Antonio Hodgers

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche – DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Palais fédéral
3003 Berne

jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 15 septembre 2020

Accord entre la Suisse et l'Allemagne concernant la constatation mutuelle de l'équivalence des diplômes professionnels (actualisation de la convention de 1937)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par lettre du 19 juin 2020, vous avez ouvert la procédure de consultation citée en titre. Le Gouvernement de la République et Canton du Jura en a pris connaissance et prend position comme suit.

La promotion de la reconnaissance internationale des diplômes suisses est d'une importance capitale pour les cantons. Le Gouvernement salue donc les efforts du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) afin de moderniser et d'encourager l'extension de la reconnaissance mutuelle de toutes les professions qui ont une base légale fédérale en Suisse et en Allemagne. Cette reconnaissance des diplômes professionnels à l'étranger est essentielle pour la mobilité transfrontalière. Elle permet aux professionnel-le-s suisses un accès facilité au marché du travail et à la formation continue à l'étranger et vice versa. Le nouvel accord garantit la poursuite et l'élargissement d'une pratique de reconnaissance mutuelle et simplifiée des diplômes de la formation professionnelle qui a fait ses preuves. Il permettra de faire évoluer la pratique de reconnaissance en adéquation avec le développement continu des systèmes de formation professionnelle dans les deux pays. Le projet soumis règle des questions d'application importantes tout en gardant la flexibilité requise. Le fait qu'il soit basé sur le principe de la confiance mutuelle est justifié par la vision commune de la Suisse et de l'Allemagne de la formation professionnelle comme pilier essentiel du système de formation. De plus, le nouvel accord affirme la coopération étroite entre la Suisse et l'Allemagne en matière de formation et est un signal au plan international en faveur d'une formation professionnelle duale de qualité.

L'art. 1 – Champ d'application précise que l'accord concerne tous les diplômes de la formation professionnelle initiale et diplômes obtenus après la réussite des examens fédéraux de la formation professionnelle supérieure (brevets fédéraux, diplômes fédéraux) conformément à la loi fédérale sur la formation professionnelle. Il exclut donc les filières de formation des écoles supérieures.

Afin d'assurer l'accès mutuel à des formations continues à des fins professionnelles et pour renforcer la formation professionnelle supérieure en Suisse, les cantons estiment urgent que les diplômé-e-s des filières de formation des écoles supérieures bénéficient également d'une possibilité de reconnaissance mutuelle de leur qualification. Les filières de formation des écoles supérieures représentent un pilier essentiel de la formation tertiaire suisse. Elles forment des spécialistes et des cadres hautement qualifiés qui doivent également pouvoir développer leurs compétences à l'étranger.

La maturité professionnelle est un point central de l'attractivité de la formation professionnelle et un élément essentiel de la perméabilité du système de formation suisse. Sa promotion est d'ailleurs un des objectifs déclarés du Conseil fédéral. Ici aussi les cantons accordent une grande importance à ce que la reconnaissance des diplômes suisses de maturité professionnelle soit incluse dans un accord mutuel.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
jerome.huegeli@sbfi.admin.ch

20.07.2020

201-37 AK

Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF über das Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937) ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet, im Rahmen dessen auch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Stellungnahme eingeladen wurde.

Da die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen der EDK ein wichtiges Anliegen ist, nimmt sie die beabsichtigte Anpassung der Vereinbarung von 1937 wohlwollend zur Kenntnis. Da das Abkommen aber thematisch den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt, wird auf eine einlässliche materielle Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail an: jerome.huegeli@sbfi.admin.ch

Bern, 02. November 2020

Vernehmlassung: Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Das oben erwähnte Abkommen ermöglicht die gegenseitige Anerkennung von beruflichen Abschlüssen zwischen der Schweiz und Deutschland. Dies liegt im Interesse beider Staaten, da diese eine nahe Verwandtschaft ihrer Berufsbildungssysteme kennen und wirtschaftlich eng verflochten sind. Die CVP begrüsst es darum sehr, dass dieses Abkommen modernisiert werden soll und unterstützt die Ausweitung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben.

Die CVP bedauert, dass vom erweiterten Geltungsbereich Abschlüsse von Höheren Fachschulen ausgenommen sind. Gerade dieser Teil der beruflichen Weiterbildung leidet stark unter der fehlenden internationalen Anerkennung. Hier besteht unseres Erachtens klarer Handlungsbedarf, da sonst langfristig das ganze Berufsbildungssystem an Attraktivität verliert.

Weiter befürworten wir grundsätzlich die Möglichkeit, Abschlüsse, welche in Deutschland auf Länderebene geregelt sind, in naher Zukunft auch ins Abkommen aufzunehmen. Die Mehrheit der davon betroffenen Berufe stammen aus Bereichen (Gesundheit, Soziales und Bildung), in denen es in der Schweiz an Fachkräften fehlt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bern, 30.10.2020/ DD
VL CH-D Berufl. Abschlüsse

Per Mail an:

- jerome.huegeli@sbfi.admin.ch

Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937) – Vernehmlassungsantwort FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen ist ein wichtiges Anliegen der FDP.Die Liberalen. Ebenso wie dies die Förderung unseres Erfolgsmodells des dualen Bildungswegs ist. Daher begrüsst die FDP die Bestrebungen, das Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen zu modernisieren.

Damit das Abkommen sein volles Potential für das System der Schweizer Berufsbildung und ihrer Absolventen entfalten kann, ist aber für die FDP wünschenswert, dass einige noch fehlende Punkte in das Abkommen aufgenommen werden:

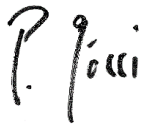
- › Das Abkommen gilt gemäss Art. 1 für berufliche Abschlüsse, welche in der Schweiz und Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben. Diese Erweiterung wird ausdrücklich begrüsst. Jedoch werden durch die Beschränkung auf Berufsabschlüsse mit bundesrechtlicher Grundlage **Berufe des Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereichs** vom Geltungsbereich des Abkommens ausgeschlossen. Gerade in Anbetracht der grossen gesellschaftlichen Bedeutung dieser Berufe, welche die Covid-19-Krise wieder einmal deutlich zum Ausdruck gebracht hat, ist es für die FDP wichtig, dass auch diese Berufe von den vereinfachten Anerkennungsmodalitäten des Abkommens profitieren, und der Geltungsbereich des Abkommens entsprechend angepasst wird.
- › Gemäss Art. 1 des Abkommens sind weiter alle Abschlüsse der Beruflichen Grundbildung und der Höheren Berufsbildung gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) vom Geltungsbereich des Abkommens erfasst, nicht aber **Bildungsgänge der Höheren Fachschulen**. Diese stellen eine der Säulen unseres Tertiärbildungssystems dar und bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor. Damit den AbsolventInnen dieser Bildungsgänge auch der Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Weiterbildung in Deutschland ermöglicht wird und um die Höhere Berufsbildung in der Schweiz zu stärken ist es für die FDP wichtig, dass auch die Abschlüsse von Bildungsgängen Höherer Fachschulen vom Geltungsbereich des Abkommens erfasst werden. Die Problematik, dass Deutschland für diese Art von Abschlüssen keine direkte Entsprechung hat, kann durch einen Verweis auf den nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) angegangen werden.
- › Weiter nicht vom Abkommen erfasst ist die **Berufsmaturität**. Diese stellt einen zentralen Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung in der Schweiz dar und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Durchlässigkeit unseres Bildungssystems. Aus Sicht der FDP ist es daher wünschenswert, dass auch die Anerkennung der schweizerischen Berufsmaturität in einem internationalen Abkommen geregelt wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Güssi'.

Petra Güssi
Nationalrätin

Die Generalsekretärin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fanny Noghero'.

Fanny Noghero

Elektronisch an:

jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Bern, 27. Oktober 2020

Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Mit der Modernisierung respektive der Aktualisierung des Abkommens zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen von 1937 ist die SVP weitestgehend einverstanden. Aus Sicht der SVP sollten jedoch auch die Anerkennung der Abschlüsse der höheren Fachschulen unbedingt mitberücksichtigt und im Abkommen integriert werden. Darüber hinaus sieht sich die SVP in ihrer Forderung bestätigt, dass tiefergehende bilaterale Abkommen gegenüber starren, multilateralen Abkommen zu favorisieren sind, da diese um einiges vorteilhafter sein können und die Schweiz dabei von mehr Mitsprache- und Gestaltungsrechte profitiert.

Im Gegensatz dazu ist die Schweiz bei multilateralen Abkommen zum Teil gezwungen, bedeutende Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. So profitiert die Schweiz auch im vorliegenden Fall dank des partnerschaftlichen, bilateralen Abkommens mit Deutschland von signifikanten prozeduralen Erleichterungen, wie dies der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht (S. 4) selbst feststellt. Dies, obwohl parallel dazu ein multilaterales Abkommen mit der EU in diesem Bereich besteht. Das unterstreicht einmal mehr die Wichtigkeit des Abschlusses von tiefergehenden, bilateralen Abkommen auch wenn parallel dazu bereits multilaterale Vereinbarungen bestehen, um so weitere vorteilhafte Arrangements im Sinne der Schweiz zu erzielen und zugleich die Abhängigkeit von multilateralen Organisationen zu verringern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber



Envoi par courriel :

Jerome.huegeli@sbfi.admin.ch

À l'attention du Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR,
Secrétariat d'État à la formation,
à la recherche et à l'innovation (SEFRI)

**Parti socialiste
suisse**

Theaterplatz 4
3011 Berne

Téléphone 031 329 69 69
Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch
www.pssuisse.ch

Berne, le 30 octobre 2020

Consultation : Accord entre la Suisse et l'Allemagne concernant la constatation mutuelle de l'équivalence des diplômes professionnels (actualisation de la convention de 1937)

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Parti socialiste suisse (PS Suisse) vous remercie de l'opportunité qui lui est accordée de se prononcer dans le cadre de la consultation concernant l'objet cité en marge.

Le PS Suisse comprend la nécessité d'actualiser l'accord entre la Suisse et l'Allemagne. Dans le contexte de la mobilité transfrontalière, des fortes relations économiques entretenues avec l'Allemagne et des similitudes des deux systèmes de formation professionnelles, il est important que la reconnaissance des diplômes soit opérante afin que les personnes puissent, de part et d'autre de la frontière, bénéficier des mêmes chances sur le marché du travail ainsi que du même accès aux formations continues. De plus, la reconnaissance des qualifications et des diplômes est un outil indispensable pour lutter contre le dumping salarial et assurer à toutes et tous les mêmes conditions de travail.

Ainsi, sur le principe, le PS soutient les objectifs présentés. Néanmoins, nous avons des réserves quant à l'exclusion des filières de formation des écoles supérieures (ES) du champ d'application du présent accord (cf. art. 1). Le rapport explique que ce type de diplômes n'a pas d'équivalents directs dans le système allemand et, c'est pourquoi ces mêmes diplômes y seraient exclus. Le PS Suisse estime que pour assurer l'accès mutuel aux formations continues et pour renforcer la formation professionnelle supérieure, la filière ES devrait aussi bénéficier d'une reconnaissance.

De plus, depuis le 1er janvier 2020, l'Allemagne délivre les titres de « Bachelor Professional » et de « Master Professional » pour les diplômes de la formation professionnelle. Ainsi, cette situation désavantage fortement les diplômés suisses des filiales ES. C'est pourquoi la motion 20.3050 Aebischer « Équivalence des diplômes de la formation professionnelle supérieure » a été déposée et demande au Conseil fédéral une revalorisation de ces diplômes.

Au vu de ce qui précède, le PS soutient les objectifs présentés, mais souhaite que la question des équivalences des diplômes ES ainsi que leur valorisation soit correctement prise en compte. Enfin, nous demandons que ces questions soient mises à l'agenda du Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI) afin d'y apporter des solutions concrètes.



En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, nous vous prions de recevoir, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations.

Parti socialiste suisse

Mattea Meyer
Co-présidente

Cédric Wermuth
Co-président

Anna Nuzzo
Secrétaire politique



Staatssekretariat für Bildung
Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Bildungszusammenarbeit
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Per Mail: jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Bern, 3. Juli 2020

Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz

Eidgenössische Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Schweiz

jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Bern, 30. Oktober 2020 sgV-Da/ap

Vernehmlassungsantwort: Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 haben Sie uns eingeladen, zur Modernisierung der Vereinbarung von 1937 des obgenannten Abkommens Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und machen gerne davon Gebrauch. Wir haben die Unterlagen ebenfalls unseren Mitgliedorganisationen unterbreitet und erläutern im Folgenden unsere Stellungnahme.

Einleitende Bemerkungen

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Bildungspolitik gehört zu den Kerngeschäften des sgV und seiner Mitgliedorganisationen. Seit jeher setzt sich der sgV für ein starkes Bildungssystem ein.

Dieses Abkommen ist deshalb für einige Verbände, aber auch für den sgV von zentraler Bedeutung. Bereits im Jahr 2009 hatten wir sgV-intern unsere Mitgliedverbände dazu befragt, ob man dieses Abkommen kündigen und den Inhalt in einen neuen Rahmen stellen soll. Dabei kam klar zum Ausdruck, dass dies nicht im Sinne der schweizerischen Berufsbildung wäre. Es ist wichtig, dass die beiden Länder, in denen die duale Berufsbildung für die Wirtschaft von grosser Bedeutung ist, dies auch mit der gegenseitigen Anerkennung der Gleichwertigkeit zum Ausdruck bringen.

Einzelne Anliegen

Fehlender Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt OdA

Bemängelt wurde schon damals, dass die ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt OdA bedeutend besser einzubeziehen sind, wenn es darum geht, diese Gleichwertigkeit anzuerkennen. Unsere Kontakte mit den bildungsverantwortlichen Expertinnen und Experten sowohl des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks ZDH als auch mit denjenigen der Deutschen Industrie- und Handelskammer DHIK zeigen, dass auf beiden Seiten die betroffenen Wirtschaftskreise

zu wenig einbezogen sind. Dieser Punkt wird auch beim jetzt vorliegenden Entwurf bemängelt. Gerade wenn es darum geht, in einer laufenden Liste die Berufe aufzunehmen, ist es unseres Erachtens zwingend, dass auch im Abkommen erwähnt wird, dass die betroffenen Organisationen der Arbeitswelt OdA einbezogen werden. Wir schlagen deshalb vor, dass z. B. bei den geplanten Arbeitsinstrumenten dieser Einbezug explizit aufgeführt wird.

Europäischer resp. nationaler Qualifikationsrahmen als Arbeitsinstrument

für die berufliche Grundbildung

Auch im Bereich der Qualifikationsrahmen sind die Wirtschaftsverbände in einem engen Austausch. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn auch dieses Instrument als Grundlage verwendet würde.

Gerade bei den beruflichen Grundbildungen, und erst recht bei den Abschlüssen in der höheren Berufsbildung, gibt es doch einige Unterschiede, die unseres Erachtens berücksichtigt werden müssten.

So gibt es in der Schweiz vierjährige berufliche Grundbildungen, die auf dem Niveau 5 eingestuft sind. Trotz ähnlichem Inhalt erreichen die deutschen dreieinhalbjährigen Grundbildungen dieses Niveau nicht. Hier von Amtes wegen die Gleichwertigkeit zu gewähren, erachten wir als nicht korrekt. Der sgV fordert deshalb, dass bei beruflichen Grundbildungen, die in der Länge und im Niveau unterschiedlich sind, vorgängig zwingend die betroffene OdA einbezogen wird.

... und für die höhere Berufsbildung

Dies gilt ebenfalls bei den Abschlüssen der höheren Berufsbildung. Die Einstufung ist bei den meisten erfolgt und das Niveau bewegt sich auf den Stufen 5 - 7. Hier hat es ja Deutschland geschafft, die englischen Titel Bachelor Professional und Master Professional für ihre Berufsbildungsabschlüsse einzuführen; eine Forderung, die der Schweizerische Gewerbeverband sgV schon seit Jahren stellt. Wenn die Behörden auch in diesem Bereich Gleichwertigkeit aussprechen, ist dieser Punkt ebenfalls zu berücksichtigen. Zudem fordern wir auch hier, dass die Trägerschaften dieser Abschlüsse vorgängig zu konsultieren sind. Der sgV beantragt zudem, zu prüfen, ob nicht auch die Abschlüsse der höheren Fachschulen, insbesondere wenn sie von einer OdA als «übliche» Weiterbildungsmöglichkeit nach der beruflichen Grundbildung vorgesehen sind, nicht auch unter dieses Abkommen fallen könnten. Die Argumentation, diese Schulen seien in Deutschland nicht bekannt, greift unseres Erachtens zu wenig.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Christine Davatz
Vizedirektorin

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation (SBFI)
3003 Bern

Per E-Mail an jerome.huegeli@sbfi.admin.ch

Zürich, 31. Oktober 2020 NM/sm
meier@arbeitgeber.ch

**Stellungnahme zur Vernehmlassung: Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Feststellung der
Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 19. Juni 2020 vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zu eingangs erwähntem Vernehmlassungsverfahren bis zum 31. Oktober 2020 Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Modernisierung der Vereinbarung des obgenannten Abkommens Stellung zu beziehen. Wir haben zwecks interner Konsultation die Vernehmlassung an unsere Mitgliederorganisationen versandt. Die Rückmeldungen sind in die vorliegende Vernehmlassungsantwort eingeflossen.

Der SAV ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Der SAV sowie dessen Mitglieder begrüssen die Weiterentwicklung des 1937 geschlossenen Abkommens über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen zwischen der Schweiz und Deutschland. Das Abkommen ist wichtig für die grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitskräfte zwischen den beiden Ländern. Eine Modernisierung und Fortsetzung der bewährten gegenseitigen Anerkennungspraxis ist daher zu unterstützen, insbesondere auch die Erweiterung der Anwendung über den traditionellen Bereich des Handwerks hinaus.

Im Artikel 1 (Geltungsbereich) ist aufgeführt, dass der erweiterte Geltungsbereich des Abkommens alle Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gemäss Berufsbildungsgesetz umfasst. Ausgenommen sind jedoch die Bildungsgänge der höheren Fachschulen. Für den gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung und zur Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz ist es aus Sicht des SAV wünschenswert, dass auch für Absolventen von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht. Die Bildungsgänge der höheren Fachschulen stellen eine der Säulen unserer Tertiärbildung dar. Sie bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor, die sich im Ausland ebenfalls entfalten können sollten.

Ein weiterer zentraler Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung und ein wesentlicher Beitrag für die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems ist die Berufsmaturität (BM), deren Förderung ein erklärtes Ziel des Bundesrates ist. Auch hier ist es dem SAV ein grosses Anliegen, dass die Anerkennung von schweizerischen BM-Abschlüssen in einem gegenseitigen Abkommen erreicht wird.

Aus Sicht des SAV ist es zielführend, dass mit Artikel 3 die Voraussetzungen an die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses (Feststellungsgrundsätze) definiert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Anerkennung der Berufsabschlüsse in Deutschland und der Schweiz nach den gleichen Grundsätzen erfolgt. Um dies zu erreichen, ist der frühzeitige und vorgängige Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt (OdA)/Berufsverbände/Handels- und Handwerkskammern beider Länder sicherzustellen. Differenzen bei Ausbildungslängen und Niveaus müssen unter Einbezug der OdA/Branchenverbänden eingeordnet werden, um eine von der Branche akzeptierte Anerkennung (Gleichwertigkeit) des Abschlusses zu erreichen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor



Nicole Meier
GL-Mitglied/Ressortleiterin Bildung

Monsieur
Jérôme Hügli
Secrétariat d'Etat à la formation,
à la recherche et à l'innovation
Einsteinstrasse 2
3003 Berne

jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Berne, le 4 septembre 2020

Consultation sur la modification de l'Accord entre la Suisse et l'Allemagne concernant la constatation mutuelle de l'équivalence des diplômes professionnels

Madame, Monsieur,

L'Union syndicale suisse (USS) vous remercie de l'avoir invitée à s'exprimer sur la modification de l'Accord entre la Suisse et l'Allemagne concernant la constatation mutuelle de l'équivalence des diplômes professionnels. Elle vous transmet par la présente sa position.

L'USS salue l'objectif de l'accord qui consiste à permettre aux titulaires de diplômes professionnels d'un pays d'accéder plus facilement à la formation continue dans l'autre pays ainsi qu'au marché du travail pour y exercer leur profession et à encourager ainsi la mobilité transfrontalière des professionnels qualifiés de manière générale. En effet, pour les travailleurs et travailleuses et pour les entreprises, il est impératif que les qualifications professionnelles soient reconnues afin que les personnes concernées puissent exercer une activité ou suivre une formation continue également dans d'autres pays. Ceci est d'autant plus important pour les professions dont l'exercice est réglementé dans le pays de destination. Une telle reconnaissance s'avère nécessaire pour informer un employeur potentiel ou déterminer la classe de salaire en cas de convention collective de travail. Cet accord ayant démontré son efficacité par le passé, il convient de le maintenir et de l'actualiser.

L'USS estime nécessaire l'actualisation d'un accord datant de 1937 qui était de surcroît limité aux professions artisanales. La Suisse et l'Allemagne partagent une vision commune de la fonction, de la structure et des exigences de qualité de la formation professionnelle (formation professionnelle initiale suivi d'une formation professionnelle supérieure, système dual, implication des partenaires sociaux dans le pilotage, la mise en œuvre et le financement, qualité et lien étroit des formations professionnelles avec le marché du travail). En ce sens, l'USS estime pertinent que l'accord actualisé s'applique désormais à tous les diplômes de la formation professionnelle réglementés par le droit fédéral en Suisse et en Allemagne.

Les trois conditions définies pour constater l'équivalence des diplômes professionnels (1) les diplômes habilitent à exercer des activités professionnelles comparables sur la base du profil de la profession ; (2) ils se positionnent au même niveau de la formation professionnelle ; (3) ils reposent sur des bases légales en vigueur qui permettent la constatation de l'équivalence) semblent pertinentes. Le fait d'avoir choisi de travailler avec une liste informelle commune des diplômes professionnels mise à jour continuellement plutôt qu'une liste statique faisant partie intégrante de l'accord permettra de garder cet accord souple et praticable.

L'USS s'interroge néanmoins sur le bienfondé de l'exclusion des diplômes des écoles supérieures suisses de cet accord alors que ces diplômes appartiennent également à la formation professionnelle supérieure et que les diplômes des examens professionnels et examens professionnels supérieurs sont inclus dans l'accord. Les diplômes délivrés par les écoles supérieures sont aussi portés par les organisations du monde du travail. Leur exclusion de l'accord pourrait pénaliser leurs titulaires.

Enfin, l'USS souligne l'importance de la reconnaissance des diplômes étrangers pour éviter le dumping salarial et encourage les autorités compétentes à améliorer la reconnaissance des diplômes étrangers et à conclure des accords similaires avec d'autres pays.

En vous remerciant de bien vouloir prendre note de nos remarques, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

UNION SYNDICALE SUISSE



Pierre-Yves Maillard
Président



Laura Perret Ducommun
Première secrétaire adjointe

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
jerome.huegli@sbf.admin.ch

Kaufmännischer Verband Schweiz
Reitergasse 9
Postfach
CH-8021 Zürich

Telefon +41 44 283 45 45
info@kfmv.ch
kfmv.ch

Zürich, 29. Oktober 2020

Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen Stellung nehmen zu können.

Der Kaufmännische Verband ist die grösste schweizerische Berufsorganisation im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Umfeld und er ist Mitträger von über 20 Berufsbildnern in der Grundbildung und der Höheren Berufsbildung. Er ist zudem Sozialpartner in 20 nationalen GAV. In der Funktion als Organisation der Arbeitswelt, aber auch als Bildungsanbieter und als nationaler Arbeitnehmersverband ist uns eine arbeitsmarktnahe Berufs- und Weiterbildung ein zentrales Anliegen. Berufliche Mobilität und der Zugang zu Arbeitsmarkt und Weiterbildung in Europa sind dafür wichtige Voraussetzungen.

Der Kaufmännische Verband begrüsst die vorgeschlagene Totalrevision des Abkommens mit Deutschland. In den kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen und verwandten Wissensberufen sind Erwerbstätige mit ausländischem Berufsabschluss häufig. Eine Vereinfachung bezüglich Anerkennung der Ausbildungen, sowie der vereinfachte Zugang zu Arbeitsmarkt und Weiterbildung sind zu begrüßen. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ist ein wichtiger Schritt und hat neu auch für nicht-handwerkliche Berufe innerhalb von GAV Konsequenzen. Es kann vermieden werden, dass Arbeitnehmende mit gleichwertiger Qualifikation aufgrund ihres ausländischen Bildungsabschlusses weniger verdienen.

Offene Fragen bleiben aus Sicht des Kaufmännischen Verbands beim Geltungsbereich (Art. 1) und bei der Zugehörigkeit von beruflichen Abschlüssen zur gleichen Berufsbildungsstufe (Art. 3, Ziffer 2).

Ausserdem stellt sich die Frage, ob – gegeben des zu erwartenden positiven Effekts auf das Lohnniveau ausländischer Erwerbstätiger, bzw. Erwerbstätiger mit ausländischem Bildungsabschluss – ein ähnliches bilaterales Abkommen mit anderen Nachbarstaaten in Erwägung gezogen werden müsste.

Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir wie folgt Stellung:

Art. 1 - Geltungsbereich

Es ist begrüssenswert, dass der Geltungsbereich des Abkommens auf alle Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ausgedehnt wurde. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es nicht mögliche wäre, auch für die Bildungsabschlüsse der Höheren Fachschulen eine Lösung zu finden. Der HF-

Bereich gehört ebenfalls zur höheren Bildungsbildung und macht einen wesentlichen Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Tertiärbereichs B aus. Ausserdem lassen sich die HF-Diplome im Nationalen Qualifikationsrahmen NQR einstufen und sind somit vergleichbar mit eingestufteten Abschlüssen im Deutschen Qualifikationsrahmen DQR, wie die Abschlüsse der eidg. Prüfungen.

Art. 2 Grundsatz und Zweck

Aus Sicht des Kaufmännischen Verbands ist es sinnvoll, die Gleichwertigkeit der Berufsabschlüsse explizit festzuhalten. Die daraus resultierende rechtliche Gleichstellung in Bezug auf Zugang zum Arbeitsmarkt und zur beruflichen Weiterbildung vereinfacht den Prozess für Arbeitnehmende erheblich.

Artikel 3 Voraussetzungen der Feststellung der Gleichwertigkeit

Ziffer 2: Im Bereich der beruflichen Abschlüsse auf Tertiärstufe ist es fraglich, ob es Sinn macht, nur eine einzige Stufe zu definieren. Gerade bei den eidg. Prüfungen (Berufsprüfung und höhere Fachprüfung) wäre es wichtig, die verschiedenen Niveaus zu berücksichtigen, zumal die Anforderungsniveaus innerhalb einer Stufe stark variieren können. Der Europäische Qualifikationsrahmen und die nationalen Ausführungen DQR und NQR lassen eine stärkere Differenzierung zu.

Art. 4 Wirkung der Feststellung der Gleichwertigkeit

Der Kaufmännische Verband begrüsst wie erwähnt die Ausdehnung des Geltungsbereichs auch auf nicht-handwerkliche Berufe. Es ist zu erwarten, dass dies neu zum Beispiel bei den GAV Personalverleih, MEM und Detailhandel einen positiven Effekt auf das Lohnniveau hat und vor Lohndumping schützt. Wie eingangs erwähnt, wäre eine solche Lösung auch in Bezug auf andere Nachbarländer denkbar.

Zu Artikel 5 und 6, Verfahren und Zuständigkeiten, haben wir keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Kaufmännischer Verband Schweiz



Christian Zünd
CEO



Michael Kraft
Leiter Bildung

Confédération Suisse
Monsieur
Jérôme Huegli

Par courrier électronique à :
jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Paudex, le 26.10.2020
BM/sh

Consultation : accord entre la Suisse et l'Allemagne concernant la constatation mutuelle de l'équivalence des diplômes professionnels (actualisation de la convention de 1937)

Monsieur,

Nous avons étudié avec attention le projet d'accord précité.

Les relations économiques que tisse la Suisse avec l'Allemagne sont très importantes. La reconnaissance mutuelle des diplômes est donc un élément essentiel dans la mobilité transfrontalière des travailleurs. Elle facilite l'accès légitime à la formation continue dans l'autre pays, ainsi qu'au marché du travail. En outre, elle permet un traitement équivalent des travailleurs qualifiés dans le contexte des conventions collectives de travail, ce qui renforce le partenariat social, cher à notre organisation.

L'actualisation de l'accord de 1937 est bienvenue. Elle permet de l'adapter aux évolutions des systèmes de formation professionnelle suisse et allemand. Ceux-ci, bien que partageant une vision commune, ont évolué par certains égards dans des directions légèrement différentes. Le choix des deux parties d'une solution sous forme d'un accord définissant les conditions générales de constatation d'équivalence et prévoyant une liste des diplômes professionnels en tant qu'instrument de travail informel nous semble approprié et propre à envisager sereinement l'avenir. Nous approuvons également le fait que les personnes concernées par la reconnaissance ne soient pas autorisées à porter le titre professionnel protégé de l'autre pays.

Nous constatons que le champ d'application de l'accord exclut les filières de formation des écoles supérieures. La justification par l'inexistence en Allemagne d'un équivalent direct à ce type de diplômes est insuffisante. L'accord se limitant formellement aux principes généraux pour constater des équivalences, il aurait dû être possible d'intégrer les titres des écoles supérieures. Les diplômés de ces filières de formation doivent pouvoir bénéficier aussi d'une possibilité de reconnaissance mutuelle de leur qualification et développer leurs compétences à l'étranger.

En vous remerciant d'avance de l'attention portée à la présente lettre, nous vous prions de croire, Monsieur, à l'expression de nos sentiments les meilleurs.

Centre Patronal

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
F +41 58 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach
3001 Bern
T +41 58 796 99 09
F +41 58 796 99 03
cpbern@centrepatronal.ch
www.centrepatronal.ch



Baptiste Müller



Secrétariat général

Secrétariat d'Etat à la formation, à la
recherche et à l'innovation (SEFRI)

jerome.huegli@sbfi.admin.ch

A l'att. de Monsieur Guy Parmelin,
Conseiller fédéral

Genève, le 13 octobre 2020
SJ/3187 - FER N°27-2020

**Accord entre la Suisse et l'Allemagne concernant la constatation mutuelle de l'équivalence
des diplômes professionnels (actualisation de la convention de 1937)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Fédération des Entreprises Romande se réfère à votre courrier du 19 juin 2020 relatif à la procédure de consultation susmentionnée, et salue la volonté du Conseil Fédéral de modifier cet accord entre la Suisse et l'Allemagne datant de 1937. Elle approuve la révision en cours qui faciliterait la mobilité transfrontalière des employés par des dispositions plus adaptées favorisant l'accès à la formation continue et au marché du travail.

Préambule

La convention de 1937 prévoit la reconnaissance réciproque des certificats pour la formation de base (professions artisanales et extension en pratique aux autres professions régies par la LFPr) pour l'accès à la profession et l'admission à l'examen professionnel supérieur (maîtrise). Elle s'applique aussi bien à la reconnaissance des certificats allemands en Suisse qu'à la reconnaissance des certificats suisses en Allemagne.

Au vu de l'évolution des systèmes de formation et des préoccupations communes, l'actualisation de cet accord est plus que jamais nécessaire pour garantir la promotion de la reconnaissance internationale des diplômes suisses selon un dispositif réciproque entre l'Allemagne et la Suisse.

Objectifs

La mobilité des personnes actives et des entreprises est un facteur important dans le monde du travail actuel. La reconnaissance des diplômes professionnels joue un rôle prépondérant. Cette convention réactualisée entre l'Allemagne et la Suisse comporte les conditions générales de la constatation de l'équivalence, ainsi que la liste des diplômes professionnels mise à jour périodiquement, à savoir :

- 1) *Les diplômes habilitent à exercer des activités professionnelles comparables sur la base du profil de la profession ;*
- 2) *Ils se positionnent au même niveau de la formation professionnelle ;*
- 3) *Ils reposent sur des bases légales en vigueur qui permettent la constatation de l'équivalence.*

Les autorités compétentes désignées dans ces deux pays devront systématiquement communiquer entre elles, afin de faciliter cette reconnaissance des qualifications professionnelles. Le fait d'avoir privilégié une liste informelle commune des diplômes professionnels est une solution qui nous semble très adéquate car elle permettrait à cet accord d'évoluer, à long terme, dans un système souple et pragmatique.

Toutefois, nous regrettons l'exclusion des filières de formation des écoles supérieures (ES) dans l'article 1. Son champ d'application concerne uniquement les diplômes de la formation professionnelle initiale et les diplômes obtenus après la réussite des examens fédéraux de la formation professionnelle supérieure (brevets et diplômes fédéraux) conformément à la loi fédérale sur la formation professionnelle. De plus, les diplômes ES relèvent de la formation professionnelle supérieure.

Les écoles supérieures (ES) permettent, en effet, aux candidats de suivre des enseignements en lien direct avec la pratique professionnelle. Elles forment des spécialistes dans un domaine particulier. En Suisse, il existe environ 400 filières de formation ES. Cette formation professionnelle supérieure recouvre le secteur du degré tertiaire non universitaire, et transmet les qualifications nécessaires à l'exercice d'une fonction de spécialiste ou de cadre au niveau international. La reconnaissance des diplômes des filières de formation des écoles supérieures devrait être intégrée dans cet accord. La capacité des entreprises suisses à innover, ainsi que leur compétitivité, ne dépendent pas uniquement des titulaires d'un diplôme académique, mais surtout des spécialistes ayant suivi une formation professionnelle tertiaire.

La maturité professionnelle constitue également un élément central dans l'attractivité et la perméabilité de la formation professionnelle en Suisse. A ce titre, elle devrait être incluse dans cet accord.

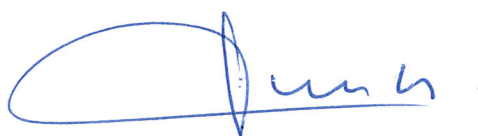
Conclusion

Pour notre Fédération, garantir la reconnaissance réciproque des diplômes est une priorité en raison de l'internationalisation du marché du travail impliquant la comparaison des certifications. Ce constat est particulièrement évident au niveau de la formation professionnelle supérieure, axée sur les exigences de l'économie et les besoins des entreprises.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position, et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.



Blaise Matthey
Secrétaire général



Frank Sobczak
Directeur Département Formation
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Stellungnahme

Basel, 30. Oktober 2020 kv

Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Die Handelskammer beider Basel unterstützt die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen. In Bezug auf die Höhere Fachschulen, der Berufsmaturität und der Titelgebung in der höheren Berufsbildung gibt es aber noch Handlungsbedarf.

Ausgangslage

In der Grenzregion Basel mit den vielen, hier domizilierten internationalen Unternehmen ist eine Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen über die Landesgrenze hinaus von grosser Bedeutung. Die Handelskammer beider Basel unterstützt daher die Modernisierung, Anpassung und Erweiterung des diesbezüglichen Abkommens zwischen der Schweiz und Deutschland.

Höhere Berufsbildung stärken

Gemäss Artikel 1 gilt der erweiterte Geltungsbereich für alle Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung in Anlehnung an das Berufsbildungsgesetz. Nicht berücksichtigt sind dabei aber die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen. Diese stellen aber mit den Universitäten und den Fachhochschulen eine weitere Säule der tertiären Bildung der Schweiz dar. Die hochqualifizierten Fach- und Führungskompetenzen, die aus dieser Ausbildung mit direktem Praxisbezug hervorgehen, sind für die Wirtschaft von grosser Bedeutung. Hier eine Chancenungleichheit einzuführen, würde eine Schwächung dieses Ausbildungszweiges bedeuten.

Auch die Anerkennung der Abschlüsse der Berufsmaturität ist für die Wirtschaft von grosser Bedeutung. Für die Durchlässigkeit im Schweizerischen Bildungssystem leistet die Berufsmaturität einen wesentlichen Beitrag. Daher ist es wichtig, die Attraktivität der Berufsmaturität weiter zu fördern und die Anerkennung dieser Abschlüsse im vorliegenden Abkommen zu erreichen.

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 257
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Ein weiteres Anliegen der Wirtschaft ist es, dass eine vergleichbare Titelgebung in der höheren Berufsbildung gefördert wird. Die angelsächsische Titelgebung (Bachelor, Master, PhD) wurde per 1. Januar 2020 in Deutschland für die höhere Berufsbildung eingeführt. Damit können sich deutsche Arbeitnehmende als «Bachelor Professional» und «Master Professional» bewerben. Hier besteht die Gefahr, dass Schweizer Absolventinnen und Absolventen einer höheren Berufsbildung bei internationalen Unternehmen, die in der Schweiz domiziliert sind, benachteiligt werden.

Fazit

Im Sinne der Chancengleichheit und der Förderung der höheren Berufsbildung ist es seitens Wirtschaft wichtig, dass die oben aufgeführten Punkte im Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen einfließen können.

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Herr Jérôme Hügli
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Baar, 28. September 2020

**Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige
Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen
(Modernisierung von 1937): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Hügli

Besten Dank für das heutige Gespräch in der titelvermerkten Angelegenheit. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir in regem Austausch und in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesinnung der Hörgeräteakustiker biha stehen. Wir sind sehr daran interessiert, dass die Berufsprofile und Berufsbilder der Fachabschlüsse möglichst ähnlich ausgestaltet sind oder werden. Dies war auch ein gegenseitiges Ziel bei der Festlegung des Europäischen Mindestausbildungsstandards, welche wir im Europäischen Verband der Hörgeräteakustiker A.E.A. gemeinsam ausgearbeitet haben.

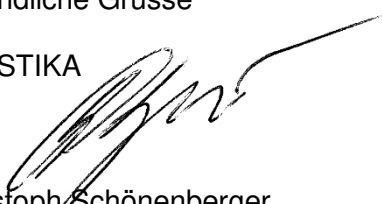
Diesbezüglich möchten wir hiermit festhalten, dass wir die Anerkennung folgender Schweizer Abschlüsse, mit den erwähnten deutschen Abschlüssen, weiterhin aufrechterhalten möchten:

Schweizer Abschluss	Deutscher Abschluss
Hörsystemakustiker/in EFZ	Hörakustiker-Geselle
Hörgeräte-Akustiker/in mit eidg. Fachausweis (Berufsprüfung)	Hörakustik-Meister

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

AKUSTIKA



Christoph Schönenberger
Geschäftsleiter

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

Bern, 28. Oktober 2020 CC/FG/JD

**Stellungnahme zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über
die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüs-
sen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 wurde der Augenoptik Verband Schweiz (AOVS) auf die Vernehmlassungsunterlagen zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen («Abkommen») aufmerksam.

Der AOVS begrüsst die Bestrebungen in Richtung Förderung der internationalen Anerkennung. In diesem Sinne von zentraler Bedeutung ist das Abbauen von rechtlichen Hürden der Anerkennung von beruflichen Abschlüssen zu Gunsten eines, für beide Länder, gewinnbringenden Austausches an ausgebildeten Fachkräften.

Der AOVS hat die Unterlagen geprüft, kommt jedoch zum Schluss, dass die derzeitige Vorlage grundsätzlich zwar zu begrüssen ist, den zuvor genannten Grundsätzen jedoch nicht genügend nachkommt, sondern umgekehrt weitere Hürden schafft.

Die folgenden Detailbemerkungen dienen dazu, die Bedenken des AOVS am modernisierten Abkommen aufzuzeigen.

Art. 3 Ziff. 3 ist zu streng

Art. 3 des Abkommens statuiert in seinen drei Ziffern Voraussetzungen für die Anerkennung von beruflichen Abschlüssen. Ziff. 3 des vorbezeichneten Artikels schreibt vor, dass die rechtlichen Grundlagen desjenigen beruflichen Abschlusses, welchem die Gleichwertigkeit attestiert wird, in Kraft sein sollen. Sollte diese Vorschrift Verbindlichkeit erhalten, hätte dies einschneidende Auswirkungen für ausgebildete Fachkräfte mit deutschen Abschlüssen, welche in der Schweiz Arbeit leisten und dem ohnehin bereits prekären Fachkräftemangel (insbesondere im Bereich «Augenoptik») in der Schweiz ansatzweise entgegenwirken.

Die in Art. 3 Ziff. 3 des Abkommens statuierte Voraussetzung ist nicht einmal in der «strenger» Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen («AnerkennungsRL»)

für den EU-Raum vorgesehen, welche subsidiär zur Anwendung gelangen würde, sofern die Voraussetzungen des «erleichterten» Abkommens nicht erfüllt werden können (Erläuternder Bericht S. 6). Man kann sich grundsätzlich die Frage stellen, ob dann das Abkommen überhaupt noch notwendig ist. Ein solches «2-Stufen-Verfahren» führt zu keiner Erleichterung, sondern konkret zu einer erhöhten Komplexität des Verfahrens, zu vermehrt Unklarheit und zu Bürokratie mit den damit verbundenen Kosten.

Eine solche Kaskade an anzurufenden Gleichwertigkeitsvorschriften wäre wohl auch nicht im Sinne des Abkommens. Diese würde nämlich dem übergeordneten Grundsatz des Abkommens, nämlich der Erleichterung für Arbeitsmarkt und Weiterbildung und grenzüberschreitende Mobilität (vgl. Präambel Abkommen und Erläuternder Bericht S. 6, 14) widersprechen.

Widerspruch mit Art. 12 FZA

Art. 12 FZA besagt, dass es nur bei «günstigeren» Bestimmungen zurücktritt. Da Art. 3 Ziff. 3 des Abkommens teilweise jedoch strengere Vorschriften als die AnerkennungsRL vorsieht, würde das Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland nicht einmal erst zur Anwendung gelangen dürfen. Auch dieser Umstand kann kaum im Sinne des Abkommens sein.

Diskriminierung

Das Abkommen und die darin enthaltenen verschärften Voraussetzungen zur Anerkennung der beruflichen Abschlüsse beziehen sich lediglich auf das Verhältnis Deutschland und Schweiz. Das Verhältnis zwischen den anderen EU-Ländern und der Schweiz bleibt vorbehaltlich weiterer (bilateraler) Abkommen weiterhin reguliert durch die AnerkennungsRL, welche insb. die Hürde von Art. 3 Ziff. 3 des Abkommens nicht enthält. Dadurch entsteht eine Ungleichbehandlung zwischen ausgebildeten Fachkräften mit deutschen Abschlüssen und ausgebildeten Fachkräften mit Abschlüssen aus anderen EU-Ländern, für welche die AnerkennungsRL einschlägig ist. Als Beispiel: Eine Fachkraft mit dem deutschen Augenoptiker müsste die Hürde von Art. 3 Ziff. 3 des Abkommens durchlaufen, wohingegen die Fachkraft mit dem österreichischen Optiker mit Meisterprüfungszeugnis diese Hürde nicht hätte. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern geradezu diskriminierend. Weder das Gesetz noch der Erläuternde Bericht bieten hierfür eine Erklärung geschweige denn eine Rechtfertigung.

Ausgleichsmassnahmen

Es fällt auf, dass das modernisierte Abkommen keine Ausgleichsmassnahmen vorsieht, anders als beispielsweise die AnerkennungsRL. Sie gelangen zur Anwendung, sofern manche Voraussetzungen für die gleichwertige Anerkennung nicht erfüllt werden, aber mittels alternativen Massnahmen «nachgeholt» werden können. Diese Ausgleichsmassnahmen haben sich in der Praxis bewährt und werden allseits als zielführend empfunden. Der AOVs bedauert, eine solche Vorschrift nicht im modernisierten Abkommen vorzufinden, welche evtl. die Problematik von Art. 3 Ziff. 3 des Abkommens zumindest ansatzweise entschärft hätte.

Vertrauensschutz und Besitzstandeswahrung

Schon das Schweizerische Bundesgericht hielt fest, dass Gesuchsteller als gleichwertig anerkannt werden müssen, sofern es noch Schweizer Fachkräfte mit dem veralteten Abschluss des diplomierten Augenoptikers gibt (BGer Urteil 2c_472/2017 vom 7. Dezember 2017). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum von diesem Grundsatz abgewichen werden soll. Im Erläuternden Bericht wurde mit der «Dysfunktionalität» argumentiert (Erläuternder Bericht S. 4 f). Was sich hinter diesem auslegungsbedürftigen Begriff genau verbirgt, wird nicht im Detail klar. Klar ist, dass zurzeit noch Schweizer Fachkräfte mit einem früher bewilligten Fachtitel weiterhin arbeiten dürfen und vom Arbeitsmarkt dankend aufgenommen werden. Entsprechend darf dies nicht deutschen Gesuchstellern mit einem gleichwertigen Titel verweigert werden, zumindest bis zum allfälligen Inkrafttreten des Abkommens. Wie bereits angetönt, dürfen wirtschaftspolitische Überlegungen nicht ausgeblendet werden (Thematik des Fachkräftemangels in der Schweiz).

Intertemporales Recht

Da das modernisierte Abkommen – wie erwähnt – schwerwiegende Folgen nach sich zieht, wäre es im Sinn der Verhältnismässigkeit und aufgrund von Prinzipien wie dem Vertrauensschutz und der Besitzstandeswahrung angebracht gewesen, eine Übergangszeit von mindestens vier Jahren vorzusehen. Ein solche Regelung ist im Abkommen nicht zu finden (vgl. Art. 7 ff. des Abkommens).

Offizielle Publikation

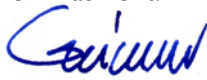
Schliesslich sei angemerkt, dass die fehlende offizielle Publikation der Vereinbarung von 1937 (so wie im Erläuternden Bericht zurecht gerügt), keinen unüberwindbaren Missstand darstellt. Der AOVS würde es begrüssen, eine offizielle Publikation nachzuholen, ohne das Abkommen voreilig zu revidieren, wohlwissend, dass eine solche Modernisierung wirtschaftliche Konsequenzen nach sich zieht.

Der AOVS dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Es bleibt aus Sicht des AOVS zu hoffen, dass die verschiedenen Problemfelder des modernisierten Abkommens nachvollziehbar sind und im Entscheidprozess berücksichtigt werden. Bei Fragen und Rückmeldungen stehen Ihnen die Unterzeichneten gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

AOVS Augenoptik Verband Schweiz

Der Präsident:


Friedrich Grimm

Der Geschäftsführer:


Jürg Depierraz

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail an:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Zürich, 13. Oktober 2020

Vernehmlassungsantwort

Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern aus allen Landesgegenden (z. B. Hotels, Restaurants, Cafés, Bars), organisiert in 26 Kantonssektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung.

I. Allgemeine Würdigung

Das obengenannte Abkommen ermöglicht die Fortsetzung der gegenseitigen Anerkennungspraxis von beruflichen Abschlüssen zwischen der Schweiz und Deutschland und erweitert deren Geltungsbereich. Der Geltungsbereich umfasst Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der eidgenössischen Prüfungen der höheren Berufsbildung (Schweiz) sowie der beruflichen Aus- und Fortbildung, die nach dem Berufsbildungsgesetz und dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks geregelt sind (Deutschland).

GastroSuisse begrüsst das verfolgte Ziel der Vorlage, die grenzüberschreitende Mobilität der Fachkräfte zu fördern. Im Branchenvergleich weist das Gastgewerbe den dritthöchsten Anteil an Betrieben aus, die nicht oder nur schwer Arbeitskräfte mit einer Berufslehre rekrutieren können. Aufgrund des Fachkräftemangels ist die Branche ergänzend zum Schweizer Arbeitskräftepool auf ausländische Arbeitnehmende angewiesen. Deutschland stellt als regional und arbeitsmarktlisch eng verflochtener Partner ein wichtiges Herkunftsland dar. Gleichzeitig sollen mit dem völkerrechtlichen Abkommen die Berufsausübung und Weiterbildung Schweizer Arbeitskräfte in Deutschland gefördert werden.

II. Geltungsbereich auf Höhere Fachschulen ausweiten

Der Geltungsbereich der gegenseitigen beruflichen Anerkennung soll Abschlüsse der Höheren Fachschule im Abkommen ausschliessen. GastroSuisse bedauert diesen Vorentscheid und empfiehlt, diese Abschlüsse aus folgenden Gründen gegenseitig zu anerkennen.

1. Der Bundesrat begründet den Ausschluss dadurch, dass in Deutschland kein entsprechendes Pendant existiere. Im Gastgewerbe bestehen durchaus vergleichbare Abschlüsse. Beispielsweise entspricht der hiesige Abschluss der Höheren Fachschule «Dipl. Hôtelière-Restauratrice HF / Hôtelier-Restaurateur HF» in Deutschland dem staatlich geprüften Abschluss «Betriebswirt mit Fachrichtung Hotelbetriebswirtschaft und -management». Dies zeigt sich auch durch deren stufengleiche Zuordnung im jeweiligen nationalen (NQR) wie europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) (in diesem Beispiel: Niveau 6).
2. Jedes Jahr absolvieren mehrere hundert Studierende im Schweizer Gastgewerbe eine Höhere Fachschule. Ohne gegenseitige Anerkennung dieses Berufsabschlusses dürfte die grenzübergreifende Arbeitsmobilität für beinahe jeden vierten Arbeitnehmenden im Schweizer Gastgewerbe mit branchenrelevantem Abschluss (24.4 %) erschwert bleiben. Auch in Deutschland dürfte ein Grossteil der Arbeitnehmenden im Gastgewerbe davon betroffen sein.
3. Die gegenseitige Anerkennung der Grund- und höheren Berufsausbildung unter Ausschluss der praxisorientierten Abschlüsse im tertiären Bereich (wie z. B. die Höhere Fachschule in der Schweiz oder die Hotelfachschulen in Deutschland) dürfte zu einer Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmenden auf dem Arbeitsmarkt führen.
4. GastroSuisse ist es ein Anliegen, dass bei sämtlichen branchenbezogenen Abschlüssen gleich lange Spiesse gelten und das nötige Fachkräftepotenzial unbürokratisch rekrutiert werden

kann. Wie auch der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht zum Schluss kommt, sind Einzelpersonen wie Unternehmen auf die gegenseitige Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen bzw. derjenigen ihrer Angestellten angewiesen.

Aus obengenannten Gründen schlägt GastroSuisse folgende Ergänzung am vorliegenden Vernehmlassungsentwurf vor:

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Abkommen gilt für die Modalitäten der gegenseitigen Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen, die in beiden Staaten bundesrechtlich in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind und in folgende Bereiche fallen:

- Schweiz: Abschlüsse der beruflichen Grundbildung, Abschlüsse der eidgenössischen Prüfungen der höheren Berufsbildung (Eidg. Fachausweise, Eidg. Diplome) sowie **Abschlüsse der Höheren Fachschulen** gemäss Berufsbildungsgesetz. **[Ergänzung]**
- Deutschland: Abschlüsse der beruflichen Aus- und Fortbildung die nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HWO) geregelt sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T +41 44 377 111 | F +41 44 377 112
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

Bern, 30. Oktober 2020 CC/FG/JD

Stellungnahme zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 wurde Hörsystemakustik Schweiz auf die Vernehmlassungsunterlagen zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen aufmerksam.

Hörsystemakustik Schweiz begrüsst die Bestrebungen in Richtung Förderung der internationalen Anerkennung. In diesem Sinne von zentraler Bedeutung ist das Abbauen von rechtlichen Hürden der Anerkennung von beruflichen Abschlüssen zu Gunsten eines, für beide Länder, gewinnbringenden Austausches an ausgebildeten Fachkräften.

Hörsystemakustik Schweiz nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis, dass über die Feststellung der Gleichwertigkeit eine rechtliche Gleichstellung für die Berufsausübung auf dem Arbeitsmarkt und – für uns von zentraler Bedeutung – für den Zugang zu beruflicher Weiterbildung insbesondere im Bereich der höheren Berufsbildung im jeweils anderen Land bewirkt (vgl. Erläuternder Bericht S. 9, Ausführungen 3.3 zu Artikel 2 – Grundsatz und Zweck).

In diesem Sinne nimmt Hörsystemakustik Schweiz wohlwollend vom geplanten Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen Kenntnis.

Freundliche Grüsse

Hörsystemakustik Schweiz

Präsident:

Christian Rutishauser

Geschäftsführer:

Jürg Depierraz

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

E-Mail an: jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Bern, 29. Oktober 2020

Vernehmlassung: Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrter Herr Hügli

Wir danken für die Möglichkeit, zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937) Stellung zu nehmen. Als nationaler Arbeitgeberverband einer Branche mit starker internationaler Orientierung interessiert sich HotellerieSuisse sehr für die Vernetzung der Schweiz mit dem Ausland im Bereich der Bildung.

1. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit seinen rund 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Allein die klassische Hotellerie, als standortgebundene Exportbranche und Rückgrat des Tourismus, erwirtschaftet einen jährlichen Umsatz von über 7,5 Mrd. Franken und beschäftigt knapp 80'000 Mitarbeitende. Gemäss Satellitenkonto 2018 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von über 19 Mrd. Franken – was einem Anteil von 3 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Mitgliederbetriebe von hotelleriesuisse verfügen über zwei Drittel des diesbezüglichen Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Die Bildung für das Gastgewerbe ist ein zentrales Tätigkeitsfeld von hotelleriesuisse. Neben dem Angebot von neun verschiedenen beruflichen Grundbildungsberufen, einige davon in den Schulhotels von hotelleriesuisse, pflegen wir eine enge Beziehung zu den höheren Fachschulen der Branche. HotellerieSuisse ist Gründerin der Hotelfachschule Thun und Minderheitsaktionärin der Swiss School of Tourism and Hospitality in Passugg. Auch die Ecole Hôtelière de Lausanne (Fachhochschule) wurde von HotellerieSuisse gegründet. Wir sind zudem einer der drei Trägerverbände der Bildungs-OdA Hotel & Gastro *formation*, die Prüfungsträgerin und Anbieterin diverser Ausbildungen ist, die zu einem eidgenössischen Diplom respektive zu einem eidgenössischen Fachausweis führen. Jedes Jahr gibt es in der Branche ca. 3'200 Lehrabschlüsse, ca. 800 Abschlüsse der höheren Berufsbildung, sowie ca. 600 Hochschulabschlüsse.

2. Anmerkungen zur Ausgangslage in der Branche

Die Hotellerie lebt von der Mobilität von Menschen, und damit auch vom Austausch von Erfahrungen, Wissen und Ideen. Normalerweise gehen über die Hälfte der Hotelübernachtungen in der Schweiz auf das Konto von ausländischen Gästen. Knapp die Hälfte der Mitarbeitenden im Gastgewerbe sind Ausländer/-innen. Die schweizerische Hospitality-Ausbildung ist weltweit hoch angesehen und übt eine starke Anziehungskraft auf internationale Bildungsinteressierte aus. Und viele einheimische Fachkräfte zieht es im Laufe ihres Berufslebens ins Ausland, um dort klassische Lehr- und Wanderjahre zu absolvieren. Dass Mitarbeitende auf diese Weise ihren Horizont erweitern, Fremdsprachen trainieren und Spezialkenntnisse erwerben, kommt der Leistungsfähigkeit der Branche sehr zugute. HotellerieSuisse engagiert sich daher stark im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in der Bildung, insbesondere durch Aufbau eines internationalen Netzwerkes von Partnerschulen.

3. Anmerkung zu den einzelnen Punkten der Vorlage und des erläuternden Berichts

HotellerieSuisse begrüsst, dass die seit 1937 bestehende Vereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen modernisiert wird. Für die grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitnehmenden ist die Anerkennung von beruflichen Abschlüssen im Ausland bedeutend. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wie auch zur Weiterbildung in den beiden Ländern wird erleichtert.

HotellerieSuisse empfiehlt, das Abkommen wie folgt zu ergänzen:

Art. 1

Der erweiterte Geltungsbereich des Abkommens umfasst alle Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gemäss eidgenössischem Berufsbildungsgesetz. Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen sind bedauerlicherweise davon ausgenommen. Zur Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz sowie dem gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung erachtet HotellerieSuisse es als notwendig, dass auch für Studienabgänger der Höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht.

Berufsmaturitäts-Abschlüsse

Ein weiterer zentraler Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung und ein wesentlicher Beitrag für die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems ist die Berufsmaturität, deren Förderung ein erklärtes Ziel des Bundesrates ist. Es uns ein grosses Anliegen, dass die Anerkennung von schweizerischen Berufsmaturitäts-Abschlüssen entweder in diesem oder in einem separaten gegenseitigen Abkommen erreicht wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Position. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HotellerieSuisse



Claude Meier
Direktor



Nicole Brändle Schlegel
Leiterin Arbeit, Bildung, Politik
Mitglied der Geschäftsleitung

Versand per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

An: jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Bern, 21. August 2020

**Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige
Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der
Vereinbarung von 1937) Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen Stellung nehmen zu können.

Die Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté vertritt die gesamtschweizerischen Interessen der Gesundheitsbranche in Bildungsfragen.

Zu ihren Mitgliedern zählt sie:

- die nationalen Arbeitgeberverbände H+ Die Spitäler der Schweiz, CURAVIVA Verband Heime und Institutionen Schweiz, die Spitex Schweiz und die Schweizerische Zahnärztesgesellschaft SSO,
- die nationalen Berufsorganisationen SBK Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, den Schweizerischen Verband der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe SVMTT, die Schweizerische Gesellschaft für Sterilgutversorgung SGSV und den Dachverband von chirurgisch und invasiv tätigen Fachgesellschaften und Berufsverbänden FMCH,
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK),
- sowie die kantonalen Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit.

Als Träger von 1 EBA Beruf, 2 EFZ Berufen, 8 HF-Berufen, 3 NDS HF Bildungsgänge und 14 eidgenössischen Prüfungen hat OdASanté einen starken Bezug zur beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung. Sie legt Wert auf eine qualitativ hochstehende und national einheitliche Ausbildung der entsprechenden Berufsbildungsverantwortlichen.



1 Allgemeines

Gemäss Anhang im Abkommen sind die Ausbildungen auf der Sekundarstufe II betroffen sowie die eidgenössischen Prüfungen. Dies auf der einen Seite bezüglich des Zugangs zum Arbeitsmarkt auf der anderen Seite bezüglich der Zulassung zu weiterführenden Abschlüssen. Für den Gesundheitsbereich steht in diesen Fragen die Ausbildung zur/zum Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) im Zentrum. Sowohl im Blick auf den Arbeitsmarkt wie auch im Blick auf die Zulassung zu Berufsprüfungen ist sie von grösster Bedeutung.

Aktuell gibt es in Deutschland keine Ausbildung, welche mit der FaGe vergleichbar wäre. Die Zulassung zu den höheren Fachprüfungen basiert auf der Diplompflege, welche von diesem Abkommen ausgeschlossen ist. Insofern ist OdASanté, was die Zulassung zu zur beruflichen Weiterbildung angeht von diesem Abkommen zurzeit nicht direkt betroffen.

Trotzdem erlauben wir uns, Ihnen eine kurze Rückmeldung zu einzelnen Artikeln zu geben.

2.1 Artikel 3 Voraussetzungen der Feststellung der Gleichwertigkeit

Die Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit scheinen uns nachvollziehbar und pragmatisch.

Im ersten Abschnitt (1) wird betont, dass zwischen den Berufsbildern keine wesentlichen Unterschiede bestehen dürfen. Diese Voraussetzung scheint uns insbesondere für generalistisch ausgestaltete Berufe wie die FaGe zentral. Es dürfte über einen erleichterten Prozess zur gegenseitigen Feststellung von Gleichwertigkeiten nicht zu Teilanerkennungen kommen.

2.2 Artikel 4 – Wirkung der Feststellung der Gleichwertigkeit

Im erläuternden Bericht wird zu Art. 4 festgehalten, dass «... auf Grundlage einer festgestellten Gleichwertigkeit das Tragen der *Berufsbezeichnung* erlaubt (ist). Ausgeschlossen ist hingegen das Tragen des *geschützten Berufstitels* eines gleichgestellten beruflichen Abschlusses» (Bericht, S. 12).

Im Gesundheitsbereich führt das Thema der Berufsbezeichnungen und des Titelschutzes immer wieder zu kontroversen Diskussionen, da die beruflichen Bezeichnungen bzw. die dahinter stehenden Titel im betrieblichen Alltag eine wichtige Rolle spielen. Aus diesem Grund würde es OdASanté begrüßen, wenn unter Art. 4 klar ausgeführt würde, was bezüglich Berufsbezeichnung und Tragen des Titels möglich ist.

OdASanté beantragt deshalb, Artikel 4 wie folgt zu ergänzen:

Ein gleichgestellter beruflicher Abschluss berechtigt dessen Inhaber die entsprechende Berufsbezeichnung nicht jedoch den geschützten Titel zu tragen.

2.3 Artikel 5 – Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit & Artikel 6 – Zuständige Behörden, Arbeitsinstrumente, Gemischter Ausschuss

Wir begrüßen es, dass das Verfahren in den allgemeinen heute geltenden Strukturen zur Anerkennung von beruflichen Abschlüssen integriert wird und die Zuständigkeit wie bis anhin beim SBFI liegt. Bezüglich des gemischten Ausschusses weisen wir auf die Bedeutung einer Vertretung des SRK hin, sollte es zu Verfahren im Gesundheitsbereich kommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Anne-Geneviève Bütikofer
Präsidentin OdASanté



Urs Sieber
Geschäftsführer OdASanté



OPTIKSCHWEIZ
Baslerstrasse 32, Postfach
4601 Olten
T 062 212 80 33
F 062 212 14 85
admin@optikschweiz.ch

optikschweiz.ch

Einschreiben

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Herr Jérôme Hügli
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Olten, 5. Oktober 2020 / CLO

Stellungnahme zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Sehr geehrter Herr Hügli

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme vom 19. Juni 2020 zur geplanten Modernisierung des Abkommens zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (nachfolgend «neues Abkommen»). Gerne nehmen wir hiermit Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir den Entwurf des neuen Abkommens und die darin enthaltenen Vorgaben zur Feststellung der Gleichwertigkeit. Dennoch möchten wir folgende Punkte aufgreifen:

1. Berufsbild als Ganzes und gemeinsame Arbeitsinstrumente

Nach Art. 3 (1) des neuen Abkommens soll der Vergleich der beruflichen Tätigkeiten mit Blick auf den etwas unbestimmten Begriff des «Berufsbildes als Ganzes» ohne detaillierte inhaltliche Überprüfung der Qualifikationen, sondern im Sinne einer vereinfachten Prüfprozedur ergehen (Erläuternder Bericht, E. 3.4 und 3.6). Solange keine wesentlichen Unterschiede aus der Prüfung hervorgehen, erfolgt eine «automatische» Anerkennung der Gleichwertigkeit.

Aus dem erläuternden Bericht geht gestützt auf Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 (2) des neuen Abkommens hervor, dass die geplanten Arbeitsinstrumente, welche die Ergebnisse der Prüfungen der Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Abschlüsse festhalten sollen, voraussichtlich die Form von laufend erweiterten Listen annehmen werden (Erläuternder Bericht E. 3.4 und 3.7).

Wir erlauben uns den Hinweis, dass die materielle Ausgestaltung der als gleichwertig festgestellten beruflichen Abschlüsse im Hinblick auf die geplante Listenführung unweigerlich die faktische Prüfung im Einzelfall abschaffen wird. Zwar soll die Beurteilung, ob ein wesentlicher Unterschied zwischen den beruflichen Tätigkeiten im Berufsbild als Ganzes besteht, laufend für jeden Abschluss einzeln geprüft und durch einen regelmässigen Austausch konsolidiert werden (Erläuternder Bericht, E. 3.4 zu Ziffer 1). Vor diesem Hintergrund ist jedoch davon auszugehen, dass in der praktischen Umsetzung wohl kein Raum für eine Einzelfallprüfung bestehen wird, sobald ein Abschluss auf diese Liste gesetzt wird.

Damit sich die betroffenen Interessenkreise in diesem Konsolidierungsprozess der einzelfallbasierten Überprüfung – zumindest im Rahmen dieses Austausches bei der Listenerstellung – einbringen können, regen wir daher folgende Ergänzung in Art. 6 (2) des neuen Abkommens an (Ergänzung in **fett**):

*«Die zuständigen Behörden tauschen alle zur Entwicklung einer gegenseitigen und kohärenten Feststellungspraxis erforderlichen Informationen aus. Sie werden **nach Konsultation der relevanten Interessenkreise** gemeinsame Arbeitsinstrumente entwickeln und pflegen, die die Feststellungspraxis unterstützen.»*

2. Zeitliche Dringlichkeit und Übergangsregelungen

Des Weiteren ist vorliegend auf die **zeitliche Dringlichkeit** des Inkrafttretens des neuen Abkommens aufmerksam zu machen. Seit dem Inkrafttreten des GesBG am 1. Februar 2020 besteht für Antragssteller um Anerkennung der Gleichwertigkeit im Bereich Augenoptik/Optomietrie eine erhebliche Rechtsunsicherheit, weil für viele ungewiss ist, inwiefern die Anerkennung zum Optometristen künftig möglich sein wird. Solange das neue Abkommen nicht in Kraft tritt, bleibt die Situation faktisch für viele Inhaber eines Abschlusses aber auch für Personen, die sich für eine Ausbildung entscheiden möchten, bis zu einem letztinstanzlichen Urteil unklar. Das neue Abkommen sieht in Art. 7(2) vor, dass Anerkennungen auf der Grundlage desjenigen Abkommens beurteilt werden, das zum Zeitpunkt des entsprechenden Antrags in Kraft war (Erläuternder Bericht, E. 3.8). Mit einer Abänderung der Übergangsregelung, wonach die Gesetzeslage anstatt auf den Zeitpunkt des Antrags, auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen ist, wäre die Situation ab Inkrafttreten des neuen Abkommens geklärt.

Diese Regelung wäre im Einklang mit den allgemeinen Prinzipien des Verwaltungsrechts, wonach der massgebende Zeitpunkt für die Feststellung des Sachverhalts der Zeitpunkt des Entscheids ist (BENJAMIN SCHINDLER, in: Auer/Müller/Schindler: Kommentar zum Bundesverwaltungsverfahren, 2019, Art. 49, N 31; Art. 49 lit. b VwVG). Eine baldige Inkraftsetzung liegt folglich nicht nur im Interesse von OPTIKSCHWEIZ, sondern **im Interesse aller** Gesuchstellenden. Aus Konsistenzgründen wäre im Übrigen in Art. 3 (3) des neuen Abkommens ebenfalls auf den Zeitpunkt des Entscheides (anstelle des Antrags) abzustellen und daher entsprechend anzupassen.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge zu prüfen und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

OPTIKSCHWEIZ

Der Verband für Optometrie und Optik

Gregor Maranta
Zentralpräsident

Christian Loser
Geschäftsführer



Schweizerischer Berufsverband
für Augenoptik und Optometrie

Société Suisse pour
l'Optique et l'Optométrie

Sekretariat
Winkelbühl 2
6043 Adligenswil

Tel.: 041 372 06 82
Fax: 041 372 06 83
e-mail: info@sbao.ch

Einschreiben

Staatssekretariat für Berufsbildung, Forschung
und Innovation SBFI
Herrn Jérôme Hügli
Einsteinstrasse 2
3005 Bern

Adligenswil, 26. Oktober 2020

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen / Unsere Nachricht vom
mb/ea

Telefon vom

Vernehmlassung Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrter Herr Hügli
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Fachverband der Augenoptiker mit höherer Berufsbildung und Optometristen dankt der SBAO für die Einladung zur o.g. Vernehmlassung und nimmt gern Stellung. Der SBAO arbeitet eng mit dem Wirtschaftsverband OPTIKSCHWEIZ zusammen und unterstützt auch dessen Voten.

Der SBAO begrüsst die Neuverhandlung der Vereinbarung von 1937, da sie in unserem Umfeld besonders nach Einführung der Ausbildung von Optometristen BSc auf Fachhochschulebene in 2007 immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Gleichwertigkeit Deutscher Augenoptiker-Meisterabschlüsse geführt hat.

Art 3. Voraussetzungen der Feststellung der Gleichwertigkeit

Der SBAO begrüsst Art. 3, lit (3) der Vernehmlassung. Für den SBAO heisst dies, künftig keine weiteren Gleichwertigkeitserklärungen zu altrechtlichen Titeln. Es gibt in der Schweizer Augenoptik derzeit keinen Fachausweis und kein eidgenössisches Diplom. Das Reglement über die Höhere Fachprüfung für Augenoptiker wurde in der Schweiz 2011 ausser Kraft gesetzt. Wir sprechen also seit 2011 von einem «altrechtlichen» Titel beim eidgenössisch diplomierten Augenoptiker. Dennoch wurden aufgrund mehrerer Gerichtsverfahren unter Berufung auf die Vereinbarung von 1937 bis 31.01.2020 immer wieder Deutsche Meistertitel dem «altrechtlichen» eidg. diplomierten Augenoptiker gleichwertig erklärt.

Art. 6 Arbeitsinstrumente

Aus dem erläuternden Bericht geht gestützt auf Art. 3 Abs. 2 1.V.m. Art. 6 (2) des neuen Abkommens hervor, dass die geplanten Arbeitsinstrumente, welche die Ergebnisse der Prüfungen der Feststellung der Gleichwertigkeit der beruflichen Abschlüsse festhalten sollen, voraussichtlich die Form von laufend erweiterten Listen annehmen werden (Erläuternder Bericht E. 3.4 und 3.7).

Problematisch erscheint uns bei Listen die enorme Vielfalt unterschiedlicher Abschlüsse in der Augenoptik/ Optometrie in Deutschland. Können Sie immer sicher sein, wirklich alle erfasst zu haben?

Damit sich die betroffenen Interessenkreise in diesem Konsolidierungsprozess der einzelfallbasierten Überprüfung - zumindest im Rahmen dieses Austausches bei der Listenerstellung - einbringen können, regen wir daher folgende Ergänzung in Art. 6 (2) des neuen Abkommens an (Ergänzung in **fett**):

*«Die zuständigen Behörden tauschen alle zur Entwicklung einer gegenseitigen und kohärenten Feststellungspraxis erforderlichen Informationen aus. Sie werden **nach Konsultation der relevanten Interessenkreise** gemeinsame Arbeitsinstrumente entwickeln und pflegen, die die Feststellungspraxis unterstützen.»*

Der SBAO empfiehlt, den Sonderfall Augenoptik im Abkommen zu erwähnen, die Einzelfallprüfung beizubehalten und klar zu vereinbaren, dass eine Gleichwertigkeit zum altrechtlichen Schweizer Titel nicht mehr gewährt wird.

Art. 7 Dringlichkeit und Übergangsregelung

Besonders möchten wir auch auf die zeitliche Dringlichkeit des Inkrafttretens des neuen Abkommens aufmerksam machen. Seit dem Inkrafttreten des GesBG am 1. Februar 2020 besteht für Antragssteller um Anerkennung der Gleichwertigkeit im Bereich Augenoptik/Optometrie eine erhebliche Rechtsunsicherheit, weil für viele ungewiss ist, inwiefern die Anerkennung zum Optometristen künftig möglich sein wird. Solange das neue Abkommen nicht in Kraft tritt, bleibt die Situation faktisch für viele Inhaber eines Abschlusses aber auch für Personen, die sich für eine Ausbildung entscheiden möchten, bis zu einem letztinstanzlichen Urteil unklar. Das neue Abkommen sieht in Art. 7(2) vor, dass Anerkennungen auf der Grundlage desjenigen Abkommens beurteilt werden, das zum Zeitpunkt des entsprechenden Antrags in Kraft war (Erläuternder Bericht, E 3.8). Mit einer Abänderung der Übergangsregelung, wonach die Gesetzeslage anstatt auf den Zeitpunkt des Antrags, auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen ist, wäre die Situation ab Inkrafttreten des neuen Abkommens geklärt.

Diese Regelung wäre im Einklang mit den allgemeinen Prinzipien des Verwaltungsrechts, wonach der massgebende Zeitpunkt für die Feststellung des Sachverhalts der Zeitpunkt des Entscheids ist (BENJAMIN SCHINDLER, in: Auer/Müller/Schindler: Kommentar zum Bundesverwaltungsverfahren, 2019, Art. 49, N 31; Art. 49 lit. b VwVG). Eine baldige Inkraftsetzung liegt folglich nicht nur im Interesse des SBAO, sondern im Interesse aller Gesuchstellenden. Aus Konsistenzgründen wäre im Übrigen in Art. 3 (3) des neuen Abkommens ebenfalls auf den Zeitpunkt des Entscheides (anstelle des Antrags) abzustellen und daher entsprechend anzupassen.

Schlussbemerkung

In der EU Bildungssystematik wird der Handwerksmeister als «Bachelor professional» eingeordnet. Der Titel darf bereits geführt werden. Dies erfolgte unter dem Aspekt der Erklärung der Abschlüsse des bisher einmaligen Berufsbildungssystems der Deutschsprachigen Europäischen Länder in anderen Ländern Europas/ der Welt. Bedauerlicherweise wachsen aber mit einem Englischen Titel nicht die Kompetenzen des Trägers nur die Verwirrung wird grösser.

Der SABO bezweifelt, dass innerhalb Deutschlands die Kompetenzen eines in einem 9monatigen berufsbegleitenden Kursus (z.B. IfB Karlsruhe in Verbindung mit der Handwerkskammer Kassel, Hessen) vergleichbar sind mit einer zwei- oder gar dreijährigen Vollzeitausbildung (z.B. Hochschule Aalen, Berlin oder Jena). Dennoch hat dort ein Augenoptikermeister dieselben Berufsrechte wie ein BSc Optometrie FH.

Ebenfalls problematisch ist an diesem Punkt die Irreführung des Endverbrauchers. Von ihm kann man nicht verlangen, dass er all die Unterschiede der Titel und Kompetenzen kennt.

Grundbildung

Beim Grundbildungsabschluss Augentoptiker EFZ haben wir keine Einwände gegen eine Gleichwertigkeitserklärung mit dem Deutschen Augentoptiker-Gesellen.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Leiterin der SBAO Geschäftsstelle, Frau Marion Beeler-Kaupke, marion.beeler@sbao.ch, 041 372 06 82 gern zur Verfügung.

Wir danken für Ihre freundliche Kenntnisnahme und Evaluation.

Freundliche Grüsse

Sekretariat SBAO



Manuel Kovats
Präsident



Marion Beeler-Kaupke
Geschäftsstellenleiterin

Anlage(n): ./.

Schweiz. Fahrlehrerverband SFV Geschäftsstelle QSK
Postfach 3001 Bern

Staatssekretariat für Berufsbildung, Forschung
und Innovation SBFI
Via E-Mail an jerome.huegli@sbfi.admin.ch

20. Oktober 2020

Vernehmlassung über das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen

Für die Einladung, zur Anpassung des Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937) stellungnehmen zu können, danken wir Ihnen.

1. Grundsätzliches

In der Berufsbildung stellt der Abschluss Fahrlehrer/in mit eidg. Fachausweis, ein hohes Mass an Selbstständigkeit der beruflichen Handlungskompetenz dar. Der Beruf Fahrlehrerin und Fahrlehrer wird mehrheitlich als Einzelunternehmen bewirtschaftet.

Das bereits vorhandene Prozessverfahren zur Gleichwertigkeitsanerkennung des deutschen Fahrlehrerscheins hat sich bewährt. Dieses Prozessverfahren zur Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen, entspricht den Qualifikationsanforderungen unserer Branche.

2. Inhaltliches

Die Ausbildung der Fahrlehrer in Deutschland ist mittels Fahrlehrergesetz (FahrIG) geregelt. Es schreibt vor, dass alle Bewerber, welche sich um eine Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE bemühen, während fünfeinhalb Monaten eine Fahrlehrerausbildungsstätte besuchen müssen und danach ein viereinhalbmonatiges Praktikum bei einer Ausbildungsfahrschule zu absolvieren haben. Die Lerninhalte entsprechen im Wesentlichen jenen in der Schweiz. Deutsche Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer sind sowohl intensiv geschult im Erteilen von theoretischem als auch im Erteilen vom praktischen Fahrunterricht. Am Schluss der Ausbildung steht eine Prüfung.

Das schweizerische Recht, insbesondere das Strassenverkehrsrecht, die Verkehrsregeln und die Signalisation, Zulassungsrecht, Haftpflichtrecht, Strafrecht sowie das schweizerische Fahrlehrerrecht weisen eine Reihe von spezifischem Fachwissen auf, die jeder Fahrlehrerin bzw. jedem Fahrlehrer bei der Berufsausübung in der Schweiz vertraut sein müssen. Dieses spezifische Fachwissen sind Grundlagen für die sichere Begleitung von Lernenden im Strassenverkehr. Die Besonderheiten des Strassenverkehrsrechts in der Schweiz fehlen Personen, die ihre Fahrlehrerausbildung in Deutschland absolviert haben. Folglich haben jede Antragstellerin und jeder Antragsteller die Kenntnisse über das schweizerische Strassenverkehrsrecht und dessen

Verordnungen nachzuweisen. Der Nachweis über die grundlegenden Rechtskenntnisse wird mit der Gleichwertigkeitsanerkennung zum Fachausweis Fahrlehrer/in mit der heutigen Praxis erbracht.

Mit der Fahrlehrerbewilligung erhalten Fahrlehrer/innen auch die Bewilligung, Verkehrskundeunterricht nach Verkehrszulassungsverordnung und Weisung des Bundesamtes für Strassen durchzuführen. Der Verkehrskundeunterricht ist etwas typisch Schweizerisches, welches Deutschland in dieser Form nicht kennt.

Im Weiteren ist die Berufsausübung in Deutschland und in der Schweiz unterschiedlich. In Deutschland müssen Fahrlehrer/innen die erste Zeit bei einer Fahrschule angestellt sein, in der Schweiz ist ein grosser Teil der Fahrlehrer/innen selbständig. Ein weiterer Unterschied bildet das Fahrschulobligatorium in Deutschland, welches in der Schweiz nicht besteht. Das Umfeld für die Berufsausübung ist somit auch unterschiedlich und bedarf grundlegenden Kenntnissen in der Organisation eines Fahrschulbetriebes nach Schweizer Vorgaben.

Damit eine Person als Fahrlehrerin oder Fahrlehrer in der Schweiz tätig sein darf, benötigt sie eine Fahrlehrerbewilligung, welche gemäss Verordnung über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung (Fahrlehrerverordnung, FV) des Bundesrates erteilt wird.

Personen, welche nun, und so ist es angedacht, via Diplomanerkennung des SBFI eine Gleichwertigkeitsbestätigung erhalten, werden trotz der beschriebenen Mängel den Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer mit eidg. Fachausweis bezüglich Erteilung dieser Fahrlehrerbewilligung gleichgestellt.

3. Stellungnahme

Eine automatische Gleichwertigkeitsanerkennung, wie sie in Art. 2, Abs. 2 vorgesehen ist, verfehlt den Grundsatz und Zweck des Abkommens, wie unter Art. 2 (1) beschrieben ist. Die Ausbildungsqualität des deutschen Fahrlehrerscheins entspricht nicht der Ausbildungsqualität des eidg. Fachausweises. Die Verkehrssicherheit im Schweizer Strassenverkehr hat oberste Priorität. Aufgrund dessen, lehnen wir die automatische Gleichwertigkeitsanerkennung, wie sie in Art. 2, Abs. 2 vorgesehen ist, ab.

Die Gleichwertigkeit einer deutschen Fahrlehrerbescheinigung kann nur erteilt werden, wenn sie bezüglich Rechtskenntnissen und Verkehrssicherheit vollumfänglich dem Anforderungsprofil des eidg. Fachausweises Fahrlehrerin und Fahrlehrer entspricht. Deshalb müssen auch zukünftig die Kenntnisse über das schweizerische Strassenverkehrsrecht, die Vorgaben und die Umsetzung des Verkehrskundeunterrichts nach Weisungen des Bundesamtes für Strassen ASTRA und möglicherweise andere Ausbildungsinhalte erworben werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Fahrlehrerverband SFV
QSK Berufsbild Fahrlehrer/in



Christian Stäger
Geschäftsleiter



Per E-Mail zugestellt

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

An: jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Sursee, 29. Oktober 2020

G:\C_leistung\C1_vm\spv\04_berufspolitik\02_stellungnahmen\03_abkommen_erkennung-berufsabschlüsse_de\201022ls_d_01_stellungnahme_abkommen-ch-de_erkennung_berufsabschlüsse.docx

Stellungnahme zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen Stellung nehmen zu dürfen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Einleitende Bemerkungen

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV ist der Berufs- und Fachverband der Podologinnen und Podologen und zählt über 700 Mitglieder. Er vertritt die Interessen der Podologinnen und Podologen gegenüber den kantonalen und eidgenössischen Behörden.

Der Schweizerische Podologen-Verband SPV begrüsst es, dass das Abkommen mit Deutschland betreffend die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen aktualisiert und modernisiert wird. Auch im Bereich der Podologie ist die Anerkennung ausländischer Titel immer wieder Thema. Zusätzlich relevant ist, dass der Beruf in der Schweiz auf zwei Bildungsniveaus ausgebildet wird. Auf Sekundarstufe II besteht die Ausbildung zur Podologin EFZ / zum Podologen EFZ und auf Tertiärstufe kann die Ausbildung zur dipl. Podologin HF / zum dipl. Podologen HF absolviert werden. Im erläuternden Bericht wird zu Art. 1 festgehalten, dass das Abkommen für HF-Abschlüsse (weiterhin) nicht gilt. Dies wird begrüsst, weshalb sich die nachfolgenden Ausführungen vornehmlich auf den Beruf der Podologinnen und Podologen EFZ beziehen.

Bemerkungen zum Entwurf des Abkommens

Zu Art. 1

In den Erläuterungen zu Art. 1 wird ausdrücklich festgehalten, dass das Abkommen für die Abschlüsse der Bildungsgänge der Höheren Fachschulen nicht gelten soll, da auf deutscher Seite diese Art von Abschlüssen keine direkte Entsprechung hat (Seite 9). Aus dem Erlasstext ist dieser relevante Ausschluss jedoch nicht ersichtlich. Vielmehr wird dort festgehalten, dass in der Schweiz die Abschlüsse der beruflichen Grundbildung sowie die Abschlüsse der eidgenössischen Prüfungen der höheren Berufsbildung (Eidg. Fachausweise, Eidg. Diplome) gemäss Berufsbildungsgesetz unter das vorliegende Abkommen fallen. Die HF-Diplome sind auch eidgenössische Diplome, womit man beim Lesen des Erlasstextes davon ausgehen würde, dass die Abschlüsse der Höheren Fachschulen auch vom Abkommen erfasst sind. Dies ist irreführend. Diese Ausnahme sollte sich nicht erst aus den Gesetzesmaterialien ergeben.

Wir beantragen deshalb, Art. 1 wie folgt zu ergänzen:

(...) – Schweiz: Abschlüsse der beruflichen Grundbildung sowie Abschlüsse der eidgenössischen Prüfungen der höheren Berufsbildung (Eidg. Fachausweise, Eidg. Diplome, *ausgenommen Abschlüsse der Höheren Fachschulen*) gemäss Berufsbildungsgesetz. (...)

Zu Art. 4

Im erläuternden Bericht wird zu Art. 4 festgehalten, dass auf der Grundlage einer festgestellten Gleichwertigkeit das Tragen der *Berufsbezeichnung* erlaubt ist. Das Tragen des *geschützten Berufstitels* eines gleichgestellten beruflichen Abschlusses sei hingegen ausgeschlossen (Seite 12).

Im Bereich der Podologie führt das Thema der Berufsbezeichnungen und des Titelschutzes immer wieder zu Diskussionen und auch zu Missverständnissen, da die beruflichen Bezeichnungen bzw. die dahinterstehenden Titel im betrieblichen Alltag eine wichtige Rolle spielen. Der geschützte Titel darf in jedem Fall nur von jenen Personen getragen werden, die auch über den entsprechenden Abschluss in der Schweiz verfügen.

Aus diesem Grund würde es der Schweizerische Podologen-Verband SPV begrüssen, wenn auch im Erlasstext von Art. 4 klar festgelegt werden würde, was nach einer festgestellten Gleichwertigkeit in Bezug auf die Berufsbezeichnung und das Tragen des Titels gilt.

Wir beantragen deshalb, Art. 4 in einem zweiten Absatz wie folgt zu ergänzen:

Die festgestellte Gleichwertigkeit berechtigt das Tragen der entsprechenden Berufsbezeichnung, nicht jedoch das Tragen des geschützten Berufstitels.

Zu Art. 7

Diese Übergangsregelung ist auf jeden Fall praktikabel und notwendig und wird deshalb begrüsst.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Zu Ziff. 3.4 (Artikel 3 – Voraussetzungen der Feststellung der Gleichwertigkeit), S. 9 ff.

Es wird begrüsst, dass zum Vergleich der beruflichen Tätigkeiten das gesamte Berufsbild ausschlaggebend sein soll. Es ist wichtig, dass die Berufe sowohl hinsichtlich ihres theoretischen als auch ihres praktischen Ausbildungsanteils verglichen werden und gleichwertig sein müssen.

Ebenso wird begrüsst, dass auch altrechtliche Ausbildungen im Ausland noch als gleichwertig anerkannt werden können, allerdings nur in Bezug auf Abschlüsse, deren rechtliche Grundlage noch in Kraft ist. Gerade im Bereich der Podologie sind zahlreiche Berufsleute tätig, welche noch über einen altrechtlichen Abschluss in Podologie verfügen. Es ist gerechtfertigt und wichtig, dass auch Ihnen der Zugang zum ausländischen Arbeitsmarkt offensteht.

Zu Ziff. 3.7 (Artikel 6 – Zuständige Behörden, Arbeitsinstrumente, Gemischter Ausschuss), S. 13

In Art. 6 wird festgehalten, dass die zuständigen Behörden der beiden Länder gemeinsame Arbeitsinstrumente entwickeln und pflegen, welche die Feststellungspraxis unterstützen. Dazu setzen die beiden Länder einen gemischten Ausschuss ein, welcher sich aus Vertretern der zuständigen Behörden zusammensetzt.

Es ist wichtig, dass die beiden Länder sich bezüglich der Umsetzung des Abkommens regelmässig austauschen und die Kohärenz der Praxis fördern. Dazu eignet sich sicherlich ein gemischter Ausschuss, der gemeinsam entsprechende Arbeitsinstrumente entwickelt und aktuell hält.

Im erläuternden Bericht wird diesbezüglich festgehalten, dass die Schweiz dazu den regelmässigen Austausch zwischen dem SBFI und den anderen Anerkennungsstellen vorsieht, um relevante Fragen zu klären und Anliegen aufzunehmen. Neben den Anerkennungsstellen sind aber vor allem auch die Berufs- und Branchenverbände nahe an der Praxis und kennen sich mit den berufsspezifischen Anforderungen am besten aus. Der Schweizerische Podologen-Verband SPV beantragt deshalb, dass auch die **Berufsverbände** im Rahmen dieses gemischten Ausschusses Gehör finden bzw. vom SBFI und den Anerkennungsstellen regelmässig in die Entwicklung und Weiterentwicklung der Feststellungspraxis und der dazugehörigen Arbeitsinstrumente involviert werden.

Wir beantragen deshalb, den erläuternden Bericht auf Seite 13 wie folgt zu ergänzen:

(...) In der Schweiz sieht das SBFI einen regelmässigen Austausch mit anderen Anerkennungsstellen *und den betroffenen Berufs- und Branchenverbänden* vor, um für die Entwicklung und Weiterentwicklung der Arbeitsinstrumente relevante Fragen zu klären und Anliegen zur Abstimmung mit den deutschen Bundesbehörden aufzunehmen.

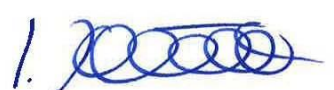
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer
Podologen-Verband SPV**



Mario Malgaroli
Vizezentralpräsident
Präsident Bildungskonferenz



Isabelle Küttel
Geschäftsführerin

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO zum Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Die SSO begrüsst grundsätzlich das vorgeschlagene Abkommen zur Modernisierung der Vereinbarung von 1937. Dass gemäss Art. 3 (1) auf das Berufsbild als Basis für die Vergleichbarkeit abgestellt wird und nicht auf die Ausbildungsdauer, erachtet die SSO als sinnvoll. Das ermöglicht einen detaillierten und fachspezifischen Vergleich einer Ausbildung in Deutschland zu derjenigen in der Schweiz. Wichtig ist in diesem Zusammenhang das Kriterium, dass zwischen den Berufsbildern keine wesentlichen Unterschiede bestehen sollen. Gemäss erläuterndem Bericht sollen Detailunterschiede, die das berufliche Tätigkeitsfeld als Ganzes nicht grundlegend verändern, als nicht wesentlich gelten. Eine solche Betrachtungsweise greift allerdings zu kurz. Einige Ausbildungsbereiche in der schweizerischen Ausbildung zur Dentalassistentin oder zum Dentalassistenten, namentlich Hygiene und Prophylaxe, sind von der Bedeutung für die berufliche Tätigkeit in der Schweiz wesentlicher als andere Bereiche. Hier mögen Unterschiede das Tätigkeitsfeld als Ganzes nicht grundlegend verändern, sie sind aber insofern wesentlich, als mit der entsprechenden beruflichen Tätigkeit eine präventive Grundhaltung der Patientinnen und Patienten gefördert werden soll, die von der SSO als für das schweizerische Gesundheitswesen in der Zahnmedizin als bedeutsam erachtet wird. Das sollte abgebildet werden können, indem bei spezifischen Unterschieden die Toleranz gegenüber der deutschen Ausbildung geringer ausfallen sollte als bei anderen, wenn die Gleichwertigkeit geprüft wird. Bei Art. 3 (1) sollte der Begriff des wesentlichen Unterschieds entsprechend konkretisiert werden.

aprentas
Mauerstrasse
Postfach
4002 Basel

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Basel, 14. Oktober 2020

Stellungnahme zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Hügli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen Stellung zu nehmen.

Die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen ist für die schweizerische Industrie, welche sich vermehrt in einem globalisierten Umfeld bewegt, von zentraler Bedeutung. scienceindustries und der Ausbildungsverbund aprentas begrüssen die Bestrebungen des WBF, das Abkommen zu modernisieren und unterstützt die Erweiterung der gegenseitigen Anerkennung auf alle Berufe, die in der Schweiz und in Deutschland eine bundesrechtliche Grundlage haben.

Im Artikel 1 – Geltungsbereich wird erwähnt, dass der erweiterte Geltungsbereich des Abkommens alle Abschlüsse der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gemäss BBG umfasst. Ausgenommen sind jedoch die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen.

Für den gegenseitigen Zugang zur beruflichen Weiterbildung und zur Stärkung der höheren Berufsbildung in der Schweiz ist es aus Sicht von scienceindustries und aprentas dringend wünschenswert, dass auch für Absolventen/innen von Bildungsgängen der Höheren Fachschulen die Möglichkeit einer Gleichwertigkeitsanerkennung ihrer Abschlüsse besteht. Die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen stellen eine der Säulen unserer Tertiärbildung dar. Sie bringen hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte hervor, die sich im Ausland ebenfalls entfalten können sollten.

Ein weiterer zentraler Punkt für die Attraktivität der Berufsbildung und ein wesentlicher Beitrag für die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems ist die Berufsmaturität, deren Förderung ein erklärtes Ziel des Bundesrates ist. Auch hier ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Anerkennung von schweizerischen BM-Abschlüssen in einem gegenseitigen Abkommen erreicht wird.

In einem globalen Arbeitsmarkt und in internationalen Unternehmen kommt man um die angelsächsische Titelgebung (Bachelor, Master, PhD) nicht herum. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, hat Deutschland in der höheren Berufsbildung per 01.01.2020 definitiv die Titel

"Bachelor Professional" und "Master Professional" eingeführt. Da sich deutsche Arbeitnehmer/innen nun mit dem angelsächsischen Titel bewerben können, besteht für schweizerische Absolventen/innen der höheren Berufsbildung die Gefahr, dass sie bei den in der Schweiz ansässigen, internationalen Unternehmen benachteiligt werden. Uns ist es ein grosses Anliegen, dass schweizerischen Absolventen/innen der höheren Berufsbildung gegenüber deutschen Absolventen/innen nicht benachteiligt werden.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Nicole Koch
Geschäftsführerin aprentas



Marcel Sennhauser
Stv. Direktor scienceindustries

GESCANNT

23. Okt. 2020

Einschreiben

Staatssekretariat für Bildung Forschung
und Innovation SBF
Herr Jérôme Hügli
3003 Bern

Olten, 22. Oktober 2020

Stellungnahme zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Sehr geehrter Herr Hügli

Wir erlauben uns als Ausbildungsstätte zum Bachelor in Optometrie zur geplanten Modernisierung des Abkommens zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen, Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüssen wir die Modernisierung und den Entwurf des neuen Abkommens ausdrücklich. Wie im erläuternden Bericht unter 1.2.1 dargestellt, widerspiegelt die bestehende Vereinbarung die tiefgreifenden Entwicklungen einzelner Berufe nicht. Dies zeigt sich für unseren Bereich der Augenoptik und Optometrie an der Veränderung des Berufsprofils deutlich. Die frühere, stark handwerklich orientierte Höhere Fachprüfung zum diplomierten Augenoptiker wurde auf Wunsch des damaligen BBT 2011 stillgelegt, die Ausbildung des Bachelors in Optometrie an der FHNW installiert und das Profil zu einem Gesundheitsberuf umgestellt.

Leider führte die aktuelle Praxis der Anerkennung zum rechtlich nicht mehr in Kraft befindlichen Titel diplomierte*r Augenoptiker*in zu einer grossen Unsicherheit in der Branche. Prüfungstourismus von Schweizer*innen, die in Deutschland den Meisterbrief ablegten und in der Schweiz mit der Gleichwertigkeit zum altrechtlichen Titel erweiterte Kompetenzen erhielten, nutzten dieses Abkommen in einer Art und Weise, für das dieses nie vorgesehen war. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns die Anmerkung, dass eine baldige Ratifizierung dieses Abkommens zur Rechtssicherheit aller beitragen würde. Wie im Art. 3 (3) des Entwurfes des neuen Abkommens ausgeführt wird, müssen die Abschlüsse, mit denen eine Gleichwertigkeit festgestellt werden soll, zum Zeitpunkt der Antragstellung in Kraft sein.

Wir begrüssen diese Präzisierung sehr, da die jetzige Praxis eine dysfunktionale Situation hervorruft und ein Berufsprofil aufrechterhält, das vom BBT bereits im Jahre 2007

als nicht mehr zeitgemäss eingestuft und 2011 stillgelegt wurde. Das Abstellen auf den Zeitpunkt des Entscheids sowohl in Art. 3 (3) als auch in Art. 7(2) des Entwurfs des neuen Abkommens würde zusätzlich Klarheit in anhängigen Anerkennungsverfahren schaffen.

Gemeinsame Arbeitsinstrumente

Nach Art. 3 (1) des Entwurfs des neuen Abkommens soll der Vergleich der beruflichen Tätigkeiten ohne detaillierte inhaltliche Überprüfung der Qualifikationen, sondern im Sinne einer vereinfachten Prüfprozedur ergehen (Erläuternder Bericht, E. 3.4 und 3.6). Solange keine wesentlichen Unterschiede aus der Prüfung hervorgehen, erfolgt somit gewissermassen eine automatische Anerkennung der Gleichwertigkeit.

Nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 (2) des Entwurfs des neuen Abkommens sind die Ergebnisse der Prüfungen der Voraussetzungen der Feststellung der Gleichwertigkeit, mithin die Feststellungspraxis der Behörde, in gemeinsamen Arbeitsinstrumenten nach Art. 6 (2) des Entwurfs des neuen Abkommen festzuhalten. Gemäss dem erläuternden Bericht werden diese Ergebnisse voraussichtlich die Form von laufend erweiterten Listen annehmen.

Damit in diese Feststellungspraxis der Behörden anhand solcher Listen auch Stimmen aus der Praxis einfließen, regen wir an, vorgängig mit den entsprechenden Interessenskreisen Rücksprache zu nehmen, sobald eine solche Liste erstellt oder erweitert wird. Dadurch soll sichergestellt werden, dass diese Listen das Berufsbild als Ganzes möglichst praxisnah reflektieren. Wir sprechen uns daher für eine Ergänzung in Art. 6 (2) des neuen Abkommens wie folgt aus (Ergänzung in **fett**):

«Die zuständigen Behörden tauschen alle zur Entwicklung einer gegenseitigen und kohärenten Feststellungspraxis erforderlichen Informationen aus. Sie werden **nach Konsultation der relevanten Interessenskreise** gemeinsame Arbeitsinstrumente entwickeln und pflegen, die die Feststellungspraxis unterstützen.»

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge zu prüfen und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Roger S. Crelier
Instituts- und Studiengangleiter Optometrie



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili
Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna

Hohle Gasse 4
CH-3097 Liebefeld

T +41 31 326 29 29
F +41 31 326 29 30

info@sajv.ch
www.sajv.ch

Av. de Beaulieu 9
CH-1004 Lausanne

T +41 21 624 25 17

info@csaj.ch
www.csaj.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Eingereicht per email:

jerome.huegli@sbfi.admin.ch

Bern, 29.10.2020

Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
Sehr geehrter Herr Hügli,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland, über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen (Modernisierung der Vereinbarung von 1937) Stellung zu nehmen.

Die SAJV als Dachorganisation von 53 Jugendorganisationen und als Sprachrohr der Jugend setzt sich für Chancengleichheit, interkulturelle Öffnung und umfassende Bildung ein. Ein prioritäres Anliegen der SAJV ist die Minimierung von Jugendarbeitslosigkeit. Die SAJV befürwortet die Modernisierung des Abkommens, da die internationale Anerkennung von Bildungsabschlüssen den Zugang zu ausländischen Arbeitsmärkten vereinfacht und somit das Risiko von Arbeitslosigkeit reduziert. Des Weiteren schätzt die SAJV, den durch die Modernisierung erweiterten Wissensaustausch als sehr wichtig und wertvoll ein, sowohl für Forschungsstätte als auch für die Zivilgesellschaft im Allgemeinen.

Die SAJV hält die Modernisierung des seit über 80 Jahren bestehenden Abkommens für wichtig. Die Entwicklungen in der Berufsbildung werden in der Vereinbarung nicht mehr angemessen abgebildet. Die Schweizer und deutschen Berufsbildungssysteme haben aber immer noch Gemeinsamkeiten. Die Vision von Funktion, Struktur und Qualitätsanforderungen der Berufsbildung (berufliche Erstausbildung gefolgt von fortgeschrittener Berufsbildung, duales System, Beteiligung der Sozialpartner an der Steuerung, Umsetzung und Finanzierung, Qualität und enge Verbindung der Berufsbildung mit dem Arbeitsmarkt) stimmen in den Systemen beider Länder weitgehend überein. Deswegen ist es begrüssenswert, dass die Modernisierung über die gegenseitige Anerkennung handwerklicher Prüfungen und Ausbildungen

{SAJV} {CSAJ}

hinausgeht. Die Gleichstellung beruflicher Qualifikationen ist sowohl für Arbeitnehmende, als auch für Unternehmen unerlässlich, damit die Betroffenen auch im jeweils anderen Land arbeiten oder sich weiterbilden können. Die drei definierten Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit: (1) Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten aufgrund des Berufsbilds, (2) Zugehörigkeit zur gleichen Berufsbildungsstufe sowie (3) geltende rechtliche Grundlagen der Abschlüsse, ermöglichen eine kohärente Praxis und Rechtssicherheit für Personen und Unternehmen, was die SAJV als sehr wichtig erachtet.

Ein kritischer Punkt für die SAJV ist jedoch der Ausschluss aus dem Abkommen von Bildungsgängen der höheren Fachschulen. Die von höheren Fachschulen verliehenen Abschlüsse gehören laut Art. 27 BBG auch zur höheren Berufsausbildung und sind von Organisationen der Arbeitswelt anerkannt. Die Ausklammerung dieser Abschlüsse diskriminiert und bestraft deren Inhaber*innen ungerechterweise. Es besteht die Gefahr, dass durch diese Diskriminierung die Attraktivität von Bildungsgängen der höheren Fachschulen reduziert wird, welche jedoch massgeblich zu Forschung und Produktivität beitragen. Das Ziel der Modernisierung, die Förderung der internationalen Anerkennung von Schweizer Bildungsabschlüssen, wird somit nur begrenzt erreicht. Um Chancengleichheit garantieren zu können, fordern wir die Einschliessung von allen Bildungsgängen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung.

Die SAJV begrüsst das Ziel des Abkommens, diplomierten Arbeitnehmenden aus einem Land die Berufsausübung auf dem Arbeitsmarkt sowie den Zugang zu Weiterbildungen im anderen Land zu erleichtern und damit die grenzüberschreitende Mobilität von qualifizierten Fachkräften allgemein zu fördern. Im Kontext der grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Verflechtung und Mobilität gewinnt die Anerkennung von ausländischen beruflichen Qualifikationen an Bedeutung. Nun ist es wichtig, dass keine Jugendlichen von der Modernisierung diskriminiert werden. Deshalb befürwortet die SAJV auch die Anerkennung von Bildungsgängen der höheren Fachschulen.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse



Nadine Aebischer

Bereichsleiterin Politik SAJV